Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1930	Nr. 14

(Nr. 13491.) Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen. Vom 22. April 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt A.

Die Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung) vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3.

Das Erlöschen der Fideikommisse.

Fideikommisse, die bis zum 1. Juli 1938 noch nicht freies Vermögen geworden sind, erlöschen mit Beginn des genannten Tages. In dem Zeitpunkte des Erlöschens wird das Fideikommißvermögen nach den Vorschriften dieses Gesetzes freies Vermögen in der Hand des Fideikommißbesitzers.

§ 3a.

Die Rechtsstellung der Anwärter und Anfallberechtigten.

Erlischt das Fideikommiß nach § 3, so bestimmen sich die Rechte der Anwärter und der Anfallberechtigten nach den Vorschriften der §§ 3b bis 3s.

I.

Vertragsmäßige Regelung der Rechte der Anwärter.

§ 3b.

(1) Solange der Fideikommißauflösungsschein (§ 31) noch nicht erteilt ist, kann der letzte Fideikommißbesitzer durch Vertrag mit den beiden Anwärtern, die bei dem Fortbestande des Fideikommisses zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach der bisherigen Folgeordnung am nächsten zur Folge berufen wären, vereinbaren, ob und in welcher Weise die Anwärter entschädigt werden sollen.

(2) Bei der Bestimmung der zuzuziehenden Anwärter kommen nur die bereits geborenen Anwärter in Betracht.

§ 3c.

(1) Der Vertrag bedarf der Beurkundung durch die Auflösungsbehörde oder eines ihrer Mitglieder oder durch ein Gericht oder einen Notar und der Bestätigung durch die Auflösungsbehörde.

(2) Erklärt ein Beteiligter, daß der Abschluß des Vertrags beabsichtigt sei, so kann die Auflösungsbehörde dem letzten Fideikommißbesitzer eine Frist zur Einreichung des Vertrags bestimmen.

§ 3d.

(1) Der Vertrag darf die zur Zeit seines Abschlusses bereits geborenen Angehörigen des letzten Fideikommißbesitzers, die bei gesetzlicher Regelung der Rechte der Anwärter im Nacherbfall abfindungsberechtigt sein würden (§ 4 Abs. 2, § 4 h), nicht unbillig benachteiligen. Unbillige Benach-

teiligung ist nicht anzunehmen, wenn dem letzten Fideikommißbesitzer mindestens ein Viertel des nach § 4 d berechneten Wertes des früheren Fideikommißvermögens zur freien Verfügung verbleibt, oder wenn die Abfindungsberechtigten dem Vertrage schriftlich zustimmen.

(2) Sind Anfallberechtigte vorhanden, denen für den Fall der gesetzlichen Auflösung nur einzelne Gegenstände des früheren Fideikommißvermögens zugewiesen sind, so dürfen deren Rechte (§ 3 s) durch den Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Berechtigten nicht verletzt werden.

(3) Vor der Bestätigung des Vertrags sind die Sicherungsmaßnahmen nach § 31 Abs. 1 zu treffen. Diese dürfen durch den Vertrag nicht beeinträchtigt werden, wenn nicht die Beteiligten, zu deren Gunsten die Maßnahmen getroffen worden sind, schriftlich dem Vertrage zustimmen.

(4) Ist zur Vollziehung des Vertrags ein Rechtsgeschäft erforderlich, das nach der Auflösungsgesetzgebung ministerieller Genehmigung bedarf, so darf die Bestätigung erst erfolgen, wenn die von der Auflösungsbehörde einzuholende Genehmigung erteilt ist.

§ 3 e.

Die Bestätigung darf nur versagt werden:

1. wenn der Vertrag an einem Mangel leidet, der seine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit begründet;
2. wenn den Bestimmungen des § 3 d nicht genügt ist;
3. wenn der Vertrag nicht innerhalb der nach § 3 c Abs. 2 bestimmten Frist eingereicht ist und infolge der nachträglichen Einreichung die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins wesentlich verzögert würde.

§ 3 f.

Ist der Vertrag rechtskräftig bestätigt, so richten sich die Rechte der Anwärter ausschließlich nach dem Inhalte des Vertrags. Abfindungs- und Versorgungsansprüche können nach Abschluß des Vertrags nicht mehr neu erworben werden. Sicherstellung der durch den Vertrag begründeten Ansprüche kann nur nach Maßgabe des Vertrags beansprucht werden. Ihre Bewirkung liegt den Beteiligten ob.

II.

Gesetzliche Regelung der Rechte der Anwärter.

§ 3 g.

(1) Wenn eine vertragliche Regelung der Rechte der Anwärter nicht zustande kommt, so ist nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins der letzte Fideikommißbesitzer nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das freigewordene Vermögen beschränkt.

(2) Mit dem Tode des letzten Fideikommißbesitzers oder, wenn beim Fortbestande des Fideikommisses der Folgefall schon früher eingetreten wäre, in diesem Zeitpunkte geht das freigewordene Vermögen kraft Gesetzes auf den Anwärter über, der nach der bisherigen Folgeordnung Folger geworden wäre. Dieser hat die Stellung eines Nacherben.

(3) Wenn nach § 1 Abs. 2 Satz 2 das Fideikommißvermögen infolge der Geburt eines Abkömmlings in der Hand des letzten Fideikommißbesitzers freigeworden wäre, so wird der Besitzer von diesem Zeitpunkt an von der Beschränkung nach Art des Vorerben frei.

§ 3 h.

(1) Für das zwischen dem Vorerben und dem Nacherben bestehende Rechtsverhältnis finden die Bestimmungen der §§ 2111 bis 2122, § 2123 Abs. 2, §§ 2124 bis 2135, § 2138 Abs. 2, §§ 2139, 2140, § 2142 Abs. 1, §§ 2143 bis 2146 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(2) Der Erbfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Fideikommißauflösungsschein rechtskräftig wird. Das in diesem Zeitpunkte vorhandene frühere Fideikommißvermögen gilt als Erbschaft oder Nachlaß. Als Fall der Nacherbfolge gilt der Wegfall des letzten Fideikommißbesitzers (§ 3 g Abs. 2).

(3) Als Nachlaßverbindlichkeiten gelten sämtliche noch bestehenden früheren Fideikommißverbindlichkeiten, ferner die Verpflichtungen, die während der Sperrfrist begründet oder während der Dauer der Vorerbschaft mit Wirkung gegenüber dem Nacherben entstanden und noch nicht beglichen sind, die noch bestehenden Ansprüche der Versorgungs- und Abfindungsberechtigten und der Anfallberechtigten, denen nur einzelne Gegenstände des früheren Fideikommißvermögens zugewiesen sind, und die Abfindungs- und Versorgungsansprüche, die während der Vorerbschaft und beim Eintritte des Nacherbfalls entstehen (§§ 4 ff., 19).

(4) Schlägt der Nacherbe die Nacherbschaft aus, so tritt der bei dem Fortbestande des Fideikommisses nach ihm am nächsten zur Folge Berufene an seine Stelle.

§ 3 i.

(1) Während der Vorerbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die eine Sicherung erforderlich machen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Nacherben werden während der Vorerbschaft von dem jeweils zum Nacherben Berufenen wahrgenommen. Das Nachlaßgericht kann jedoch für den Nacherben einen Pfleger bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

(3) Das Nachlaßgericht hat, sofern die Rechte und Pflichten des Nacherben von dem jeweils zum Nacherben Berufenen wahrgenommen werden, diesem auf Antrag ein Zeugnis über sein Recht auszustellen. Auf das Zeugnis finden die Vorschriften über den Erbschein sinngemäße Anwendung. Der Vorerbe und der Nacherbe haben, auch wenn ein Zeugnis nicht erteilt ist, jeden Wechsel in der Person des jeweils zum Nacherben Berufenen und jede sonstige Änderung seiner Rechtsstellung unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen; der Nacherbe hat zugleich das ihm erteilte Zeugnis zurückzugeben.

(4) Wird dem Nachlaßgerichte bekannt, daß durch das Verhalten des Vorerben oder des Nacherben Abfindungs- oder Versorgungsansprüche, Nießbrauchsrechte oder Rechte von Anfallberechtigten gefährdet werden, die während der Vorerbschaft und beim Eintritte des Nacherbfalls noch entstehen können, so hat es, soweit die Berechtigten der Person nach noch ungewiß sind, zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Pfleger zu bestellen. Es kann auch die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten, die zu der Erbschaft gehören, sowie die Aufnahme eines Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände anordnen.

(5) Für die vom Nachlaßgericht eingeleiteten Pflegschaften tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

(6) Das örtlich zuständige Nachlaßgericht wird vom Justizminister bestimmt.

§ 3 k.

(1) Wenn der Vorerbe nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung über einen zur Erbschaft gehörenden Gegenstand oder zur Eingehung einer dem Nacherben gegenüber wirksamen Verbindlichkeit der Einwilligung des Nacherben bedarf, aber nach den beim Erlöschen des Fideikommisses geltenden Bestimmungen die Rechtsgeschäfte allein, besonders auch ohne Genehmigung der Auflösungsbehörde, mit Wirkung seinen Folgern gegenüber hätte eingehen können, kann er diese Rechtsgeschäfte ohne die Einwilligung mit Wirkung gegenüber den Nacherben vornehmen.

(2) Verweigert der Nacherbe seine Einwilligung zur Vornahme eines zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten erforderlichen Rechtsgeschäfts, so kann diese nach Anhörung des Nacherben vom Nachlaßgericht ersetzt werden.

§ 3 l.

Der Vorerbe hat bei der Vermögensverwaltung auch die im § 3 i Abs. 4 bezeichneten Rechte zu wahren und den Berechtigten gegenüber für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Entsprechendes gilt für den Nacherben.

§ 3 m.

(1) War der beim Eintritte des Nacherbfalls zum Nacherben Berufene bei dem Erlöschen des Fideikommisses (§ 3) noch nicht erzeugt, so tritt die Nacherbfolge nicht ein. Das frühere Fideikommißvermögen unterliegt in diesem Falle dem für freies Vermögen geltenden Erbrechte. Wenn der Nacherbfall bereits bei Lebzeiten des letzten Fideikommißbesitzers eintritt und der zum Nacherben Berufene zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses noch nicht erzeugt war, verbleibt das frühere Fideikommißvermögen dem letzten Fideikommißbesitzer. Die Nacherbfolge tritt jedoch ein, wenn beim Fortbestande des Fideikommisses der Folgefall zur Strafe wegen eines Verschuldens des Fideikommißbesitzers eingetreten wäre.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Ehegatte als solcher zum Nacherben berufen ist und die Ehe beim Erlöschen des Fideikommisses noch nicht geschlossen war.

§ 3 n.

Eintritt des Falls der Nacherbfolge während der Sperrfrist.

Fällt der letzte Fideikommißbesitzer vor Eintritt der Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheins weg (§ 3 g Abs. 2), ohne daß ein Vertrag über die Regelung der Rechte der Anwärter rechtskräftig bestätigt ist, so gilt der Nacherbfall als mit dem Wegfall des letzten Fideikommißbesitzers eingetreten. Auf die Durchführung der während der Sperrfrist von der Auflösungsbehörde zu treffenden Maßnahmen ist der Wegfall ohne Einfluß.

Sonderfälle.

§ 3 o.

Wäre nach § 1 Abs. 2 Satz 3 das Fideikommißvermögen erst in der Hand des zweiten Folgers freigeworden, so gilt dieser als weiterer Nacherbe, wenn die Nacherbschaft nach § 3 g Abs. 2 eintritt. Der zweite Nacherbfall tritt ein in dem Zeitpunkt, in welchem der zweite Folgefall eingetreten wäre. Im übrigen gelten für die Vor- und Nacherbschaft die Vorschriften der §§ 3 g bis 3 n sinngemäß.

§ 3 p.

(1) Wenn auf Grund der bisherigen Bestimmungen (§ 1 Abs. 2 Satz 4) nach dem letzten Fideikommißbesitzer zunächst ein Verwandter oder der Ehegatte zur Nachfolge berufen und das Fideikommißvermögen erst dann auf einen Abkömmling des letzten Fideikommißbesitzers übergegangen wäre, so wird der Abkömmling Nacherbe, sofern nicht die Rechte der Anwärter durch rechtskräftig bestätigten Vertrag anders geregelt sind.

(2) Der durch den Abkömmling ausgeschlossene Ehegatte erwirbt, wenn die Ehe mit dem letzten Fideikommißbesitzer bereits bei dem Erlöschen des Fideikommisses geschlossen war, bei dem Eintritte des Nacherbfalls für die Zeit, während welcher er Fideikommißbesitzer gewesen wäre, kraft Gesetzes den Nießbrauch an dem der Nacherbschaft unterliegenden Vermögen. Ist durch den Abkömmling ein Verwandter des letzten Fideikommißbesitzers ausgeschlossen, der zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses bereits erzeugt war, so erwirbt dieser den Nießbrauch.

(3) Auf den Nießbrauch findet die Vorschrift des § 1089 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 3 q.

Regelung der Rechte der Anfallberechtigten.

(1) Bestehen bei einem Fideikommiß Anfallrechte im Sinne des § 2, so regeln sich im Falle des Erlöschens des Fideikommisses (§ 3) die Rechte der Anfallberechtigten nach den für die Regelung der Rechte der Anwärter in diesem Falle geltenden Vorschriften. Die Stellung der Anwärter nehmen die Anfallberechtigten ein.

(2) Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, so gilt der Anfallberechtigte als Nacherbe des letzten Fideikommißbesitzers. Der Nacherbfall tritt mit dem Tode des letzten Fideikommißbesitzers ein, wenn der Anfall nach § 2 nicht in einem früheren Zeitpunkt eingetreten wäre.

§ 3 r.

Zusammentreffen von Anwärtern und Anfallberechtigten.

(1) Bestehen bei einem Fideikommisse, das nach § 3 erlischt, Anfallrechte im Sinne des § 2 und wäre nach dem bisherigen Rechte der Anfall noch nicht beim Wegfalle des zur Zeit des Erlöschens vorhandenen Fideikommißbesitzers eingetreten, so können die dem Anfallberechtigten und den Anwärtern aus Anlaß des Erlöschens des Fideikommisses zustehenden Rechte durch Vertrag zwischen dem letzten Fideikommißbesitzer und dem Anfallberechtigten und den beiden zur Zeit des Abschlusses des Vertrags am nächsten zur Folge berufenen Anwärtern geregelt werden. Für den Vertrag gelten die Vorschriften der §§ 3 b bis 3 f entsprechend.

(2) Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, so bestimmen sich die Rechte der Anfallberechtigten nach § 3 q. Eine zwischen dem letzten Fideikommißbesitzer und dem Anfallberechtigten über dessen Rechte getroffene vertragliche Regelung darf nicht bestätigt werden, wenn sie die gemäß dem nachstehenden Absatze den Anwärtern zustehenden Rechte beeinträchtigt.

(3) Bei Eintritt des Nacherbfalls erwirbt der nach der bisherigen Folgeordnung am nächsten zur Folge berufene Anwärter kraft Gesetzes den Nießbrauch an dem der Nacherbschaft unterliegenden Vermögen für die Zeit, während der er Fideikommißbesitzer gewesen wäre. Das Nießbrauchsrecht entsteht nicht, wenn der zum Nießbrauche Berufene zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses noch nicht erzeugt war oder die Ehe, die allein seine Berufung vermittelt, beim Erlöschen des Fideikommisses noch nicht geschlossen war. Dasselbe gilt, wenn die Nacherbfolge nicht eintritt (§ 3 m).

(4) Auf den Nießbrauch findet die Vorschrift des § 1089 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 3 s.

Anfallberechtigte, denen nur einzelne Gegenstände zugewiesen sind.

Ein Anfallberechtigter, dem für den Fall der gesetzlichen Auflösung nur einzelne Gegenstände des Fideikommißvermögens zugewiesen worden sind, kann deren Herausgabe in dem durch § 2 bestimmten Zeitpunkte, spätestens bei dem Eintritte des letzten Nacherbfalls, verlangen. Er hat die Stellung eines Vermächtnisnehmers.

§ 3 t.

Zuständigkeit.

Für die Verrichtungen des Nachlaß- und des Vormundschaftsgerichts und zur Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus Anlaß des Erlöschens des Fideikommisses (§ 3) zwischen den Mitgliedern der fideikommißberechtigten Familie oder zwischen diesen und Anfallberechtigten oder Anfallberechtigten untereinander ergeben, sind, solange die Auflösungsbehörden bestehen, diese unter Ausschluß des Rechtswegs zuständig.

§ 3 u.

Der Zeitpunkt der Auflösung.

Als Zeitpunkt der Auflösung des Fideikommisses gilt unbeschadet der Überleitungsbestimmungen der Zeitpunkt, in dem das Vermögen nach den §§ 1 und 2 in der Hand eines Anwärters oder Anfallberechtigten oder nach § 3 in der Hand des Besitzers freies Vermögen wird.

Artikel 2.

An die Stelle des § 4 treten folgende Vorschriften:

§ 4.

Die Abfindung der nächsten Angehörigen.

(1) Geht das Fideikommißvermögen nach § 1 auf einen Anwärter über oder fällt es nach § 2 oder infolge Aussterbens oder sonstigen Fortfalls der folgeberechtigten Familienmitglieder vor der Auflösung (§ 3 u) einem Anfallberechtigten an, so können bei jedem Nachfolgefalle (§§ 1, 2) die nicht zur Nachfolge gelangenden ehelichen Abkömmlinge und der Ehegatte des letztvorangegangenen Besitzers aus dem Fideikommißvermögen eine Abfindung in Höhe von insgesamt einem Fünftel des Wertes des Vermögens verlangen.

(2) Die gleiche Abfindung können im Falle des Erlöschens des Fideikommisses nach § 3 bei jedem Nacherbfalle die nicht zum Nacherben berufenen ehelichen Abkömmlinge und der Ehegatte des letzten vorangegangenen Besitzers von dem Nacherben beanspruchen. Der Abfindungsanspruch entsteht nur, wenn die Nacherbfolge eintritt.

(3) An Kindes Statt angenommene Personen gehören nicht zu den Abkömmlingen, soweit die Annahme an Kindes Statt nicht vor dem 11. August 1919 erfolgt ist. Hierbei genügt es, daß der Annahmevertrag vor dem 11. August 1919 beurkundet ist.

§ 4 a.

Herabsetzung der Abfindung.

Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag des Verpflichteten die Abfindung herabsetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines lebensfähigen Wirtschaftsbetriebs des Besitzers erforderlich ist oder mit Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Beteiligten angemessen erscheint.

§ 4 b.

Verteilung der Abfindung.

(1) Die Anteile der Abfindungsberechtigten bestimmen sich nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Berechtigten die Abfindung in anderer Weise unter die Berechtigten verteilen, wenn einzelne ohne eigenes Verschulden besonders bedürftig sind, aber die Voraussetzungen des § 4 e nicht vorliegen.

(2) Auf den Anteil ist eine dem Berechtigten zustehende Versorgung aus dem Vermögen anzurechnen. Ist ein Berechtigter zum Nießbrauche nach § 3 p Abs. 2 oder § 3 r Abs. 3 berufen, so erlischt sein Abfindungsanspruch.

(3) Soweit ein Abfindungsanspruch erlischt oder sich mindert, findet eine Anwachsung zugunsten der übrigen Berechtigten nicht statt.

§ 4 c.

Auf Antrag eines Beteiligten hat die Auflösungsbehörde den Wert des Vermögens, die Abfindungssumme und die Anteile der Berechtigten festzustellen.

§ 4 d.

Berechnung des Wertes des Vermögens.

(1) Der Berechnung des Wertes des Vermögens sind im Streitfalle die Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, das Betriebsvermögen und das Grundvermögen zugrunde zu legen. Das Reichsbewertungsgesetz ist in seiner jeweils geltenden Fassung maßgebend. Der Wert des sonstigen Vermögens ist von der Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen festzusetzen. Gemeinnützige Einrichtungen bleiben bei der Berechnung des Wertes außer Betracht. Das gleiche gilt von Versorgungsmassen, soweit ihre Erträge nicht dauernd dem Besitzer zukommen. Einrichtungsgegenstände von Gebäuden und Gegenstände von künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte kommen, soweit sie nicht in den Einheitswerten einbegriffen sind, nur zum Ertragswert in Ansatz.

(2) Von dem nach Abs. 1 ermittelten Gesamtwerte des Vermögens sind die Schulden und Lasten des Vermögens, soweit sie nicht bereits bei der Feststellung der Einheitswerte berücksichtigt sind, in Abzug zu bringen.

(3) Soweit Einheitswerte nicht endgültig festgestellt sind oder ihrer Verwendung Hindernisse entgegenstehen, ist der Ertragswert von der Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen zu ermitteln und der Berechnung des Wertes des Vermögens zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn die Verwendung des Einheitswertes zu Unbilligkeiten führen würde.

§ 4e.

Erhöhung des Abfindungsanteils.

Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Abfindungsberechtigten den ihm zustehenden Anteil an der Abfindung erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Lage der Beteiligten und den Wert des Vermögens oder die Zahl der Berechtigten angemessen erscheint und die Lebensfähigkeit des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers nicht gefährdet wird. Die Gesamtabfindung darf jedoch ein Viertel des Wertes des Vermögens nicht übersteigen. Wenn ein abfindungsberechtigter Abkömmling nur infolge der Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit nicht zum Folger oder zum Nacherben berufen ist, so soll der ihm zustehende Anteil an der Abfindung so weit erhöht werden, daß die Gesamtabfindung die Hälfte des Wertes des Vermögens erreicht.

§ 4f.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten sind auch der Wert des Erb- oder Pflichtteils, den der Beteiligte aus dem sonstigen Vermögen des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben zu beanspruchen hat oder mangels eines Verzichts zu beanspruchen hätte, und sonstige Zuwendungen, die er auf Grund einer Verfügung unter Lebenden oder einer letztwilligen Verfügung des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben aus deren sonstigen Vermögen oder aus einem Anfallrecht erhalten hat, sowie der Wert anderer stiftungsmäßiger Zuwendungen aus dem Vermögen des Fideikommisses oder aus einer mit diesem zusammenhängenden Stiftung angemessen zu berücksichtigen.

§ 4g.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten nähere Bestimmungen zur Regelung der Abfindung treffen. Sie kann insbesondere Fälligkeit und Verzinsung nach billigem Ermessen bestimmen und anordnen, daß die Abfindung in Form einer Rente oder eines anderen Vermögensvorteils entrichtet und ihr Bezug durch Eintragung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast oder durch Hinterlegung von Wertpapieren oder in anderer Weise sichergestellt wird.

(2) Die Abfindung des Ehegatten soll regelmäßig in einer Rente bestehen. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag bestimmen, daß die Rente bei der Wiederverheiratung des Ehegatten herabgesetzt wird oder wegfällt. Wenn der Verpflichtete nicht binnen drei Monaten seit Kenntnis von der Wiederverheiratung diesen Antrag stellt, so erlischt das Recht auf Änderung der Rente. Für die Frist gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 4h.

Ausschluß der Abfindung.

Der Fideikommißbesitzer kann die Abfindung eines Abkömmlinges oder des Ehegatten durch eine Erklärung gegenüber der Auflösungsbehörde in öffentlich beglaubigter Form oder durch letztwillige Verfügung ausschließen oder herabsetzen, wenn die Voraussetzungen zur Entziehung des Pflichtteils nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen. Die gleiche Befugnis steht dem Vorerben zu. § 4b Abs. 3 findet Anwendung.

§ 4i.

Verfahren.

(1) Die Auflösungsbehörde hat beim Wegfalle des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben den zur Abfindung Verpflichteten aufzufordern, ihr innerhalb eines Monats die Abfindungsberechtigten und deren Aufenthalt anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige kann sie eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeige verlangen. Wird die eidesstattliche Versicherung abgegeben oder bestehen gegen die Richtigkeit der Anzeige keine Bedenken, so ist die Auflösungsbehörde zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet.

(2) Nach Feststellung der Abfindungsberechtigten hat die Auflösungsbehörde ihnen den Wegfall des Besitzers und die Vorschriften der §§ 4 bis 4h, § 4k bekanntzumachen.

§ 4k.

Erlöschen des Anspruchs auf Abfindung und Antragsfristen.

(1) Der Anspruch auf Abfindung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten seit der Bekanntmachung nach § 4i Abs. 2 bei der Auflösungsbehörde erhoben wird. § 4b Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Anträge nach §§ 4a bis 4c, §§ 4e, 4g kann der Verpflichtete nur binnen sechs Monaten seit dem Wegfalle des Fideikommißbesitzers oder des Vorerben und der Abfindungsberechtigte nur binnen sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Sinne des § 4i Abs. 2 stellen. Die Vorschriften des § 4g Abs. 2 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Für die Fristen der Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 4l.

Anhörung der Beteiligten.

Vor der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Abfindungsanspruch oder einen rechtzeitig gestellten, die Abfindung betreffenden Antrag sind der zur Abfindung Verpflichtete, ein etwa vorhandener Nießbrauchberechtigter nach § 3p Abs. 2 und § 3r Abs. 3, die beteiligten Abfindungsberechtigten und, wenn das Vermögen noch gebunden ist, der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören.

§ 4m.

Über die Abfindung entscheiden die Auflösungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs.

Artikel 3.

An die Stelle des § 5 treten folgende Vorschriften:

§ 5.

Fideikommißschulden.

(1) Fideikommißschulden sind die Schulden, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen und seinen Folgern gegenüber wirksam sind.

(2) Fideikommißschulden, für die nur die Einkünfte des Fideikommisses haften, sind Fruchtschulden. Stammschulden sind die Fideikommißschulden, für die auch der Stamm des Fideikommisses haftet.

(3) Fideikommißstammschulden sind insbesondere die Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, die der Fideikommißbesitzer als solcher vorgenommen hat und die für und gegen seine Folger wirksam sind, soweit nicht ausdrücklich eine Fideikommißfruchtschuld begründet worden ist, sowie die öffentlichen Lasten und Abgaben, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen.

(4) Die Auflösungsbehörde soll auf Antrag des Fideikommißbesitzers anordnen, daß wegen Fideikommißschulden, die vor dem 1. Oktober 1930 entstanden sind und bisher nicht als Fideikommißstammschulden galten, während der Dauer von zwei mit dem 1. Oktober 1930 beginnenden Jahren in den Stamm des Vermögens nicht vollstreckt werden darf, wenn durch die alsbaldige Zwangsvollstreckung eine unwirtschaftliche Verschleuderung oder eine erhebliche Schädigung des Fideikommißvermögens zu befürchten ist.

§ 5a.

Verfügungen und Verpflichtungen bis zur Auflösung.

Die Auflösungsbehörde kann den Besitzer ermächtigen, auch insoweit über Gegenstände des Fideikommißvermögens zu verfügen und hinsichtlich des Vermögens Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen seine Folger einzugehen, als er darin bisher beschränkt war. Sie kann derartige Rechtsgeschäfte auch nachträglich genehmigen.

§ 5 b.

Die Ermächtigung oder Genehmigung soll regelmäßig erteilt werden, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Fideikommisses entspricht oder im öffentlichen Interesse liegt und die Einverleibung eines etwaigen Entgelts in das Fideikommißvermögen sichergestellt erscheint, oder wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts zur Befriedigung oder Sicherstellung von Fideikommißgläubigern erforderlich ist und eine Benachteiligung der übrigen Fideikommißgläubiger nicht zu besorgen ist.

§ 5 c.

Zur Vermeidung grober Unbilligkeiten kann die Auflösungsbehörde den Besitzer ermächtigen, Mittel zur Befriedigung von Allodgläubigern dem Fideikommißvermögen zu entnehmen, wenn hierdurch die Fideikommißgläubiger nicht gefährdet werden und der Fideikommißbesitzer sich verpflichtet, aus seinem freien Vermögen dem Fideikommiß Ersatz zu leisten.

§ 5 d.

(1) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach § 5 b die Auflösungsbehörde den Fideikommißbesitzer zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwecks Befriedigung von Fideikommißgläubigern ermächtigen kann, darf sie auch die Genehmigung zur Zwangsvollstreckung eines Fideikommißfruchtgläubigers in den Stamm des Vermögens erteilen, wenn ein vollstreckbarer Schuldtitel gegen den Besitzer vorliegt.

(2) Vor der Entscheidung ist der Fideikommißbesitzer zu hören.

§ 5 e.

(1) Zu Verfügungen über Grundstücke, die zu einem zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeigneten Walde gehören, oder über deichpflichtige Grundstücke oder Weinberge bedarf es in allen Fällen der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

(2) Vor der Genehmigung ist der Landeskulturamtspräsident zu hören. Bei Verfügungen über Waldgrundstücke kann an Stelle des Landeskulturamtspräsidenten die Forstaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) gehört werden.

§ 5 f.

Vor der Ermächtigung oder Genehmigung (§§ 5 a bis 5 e) ist der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören.

§ 5 g.

Die Anhörung der Forstaufsichtsbehörde und des Landeskulturamtspräsidenten kann bei Rechtsgeschäften von geringer Bedeutung oder in klarliegenden Fällen unterbleiben.

Artikel 4.

1. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Rechtsgeschäfte, insbesondere Pachtverträge oder pachtähnliche Vereinbarungen, die der Fideikommißbesitzer im Betriebe der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft einschließlich der Nebenbetriebe vornimmt, sind für und gegen die Folger des Besitzers, der sie vorgenommen hat, wirksam, wenn sie zu den Rechtsgeschäften gehören, die ein derartiger Betrieb gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Liegen bei einem Miet- oder Pachtvertrag oder einer pachtähnlichen Vereinbarung die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor und ist das Rechtsgeschäft auch nicht nach § 5 a von der Auflösungsbehörde genehmigt oder nach sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Folgern des Besitzers wirksam, so bleibt es gleichwohl für und gegen die Folger wirksam, wenn der Miet- oder Pachtgegenstand dem Mieter oder Pächter oder dem sonstigen Fruchtziehungsberechtigten überlassen ist. Der Vertrag kann jedoch nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem ein Nach-

folgefall eingetreten ist, von jedem Teile mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, jedoch nur zum ersten Zeitpunkte, zu dem die gesetzliche Kündigung zulässig ist.

2. Im § 6 Abs. 4 letzter Satz treten an Stelle der Worte „§ 28 Abs. 1 Satz 2" die Worte „§ 28 Abs. 1 b und 1 c".

Artikel 5.

Hinter § 6 treten folgende Vorschriften:

§ 6 a.

Die Früchte des Fideikommisses.

Die Früchte des Fideikommisses werden unbeschadet der Vorschriften des § 6 d mit der Trennung oder Fälligkeit freies Vermögen des Fideikommißbesitzers.

§ 6 b.

(1) Die zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Bewirtschaftung des Fideikommisses erforderlichen Aufwendungen hat der Fideikommißbesitzer aus den Einkünften des Fideikommisses zu bestreiten.

(2) Verwendet der Fideikommißbesitzer Früchte des Fideikommißvermögens, die zu dessen ordnungsmäßiger Verwaltung und Bewirtschaftung erforderlich sind, anderweitig oder werden solche Früchte von Allodgläubigern des Besitzers in Anspruch genommen, so hat der Fideikommißbesitzer aus seinem Allod dem Fideikommißvermögen Ersatz zu leisten.

§ 6 c.

(1) Fideikommißgläubiger können auch nach dem Freiwerden der Früchte die Zwangsvollstreckung in diese betreiben.

(2) Für Zinsen, Tilgungsbeiträge und andere Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Fideikommisses bestritten werden, können die Fideikommißgläubiger auch aus dem Allod des Fideikommißbesitzers Befriedigung verlangen, in dessen Besitzzeit die Leistungen fällig geworden sind.

§ 6 d.

Während der Familiengutsverwaltung oder des Fideikommißkonkurses fallen die Früchte des Fideikommisses in das Fideikommißvermögen. Die Familiengutsverwaltung und der Fideikommißkonkurs umfassen auch die Früchte, auf welche sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt (§§ 1120 ff. BGB.).

§ 6 e.

Auseinandersetzung beim Folgefall.

Für die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißfolger und dem Vorbesitzer oder dessen Erben gelten die Bestimmungen der §§ 101, 102, 103, 2130, 2133, 2134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 6 f.

Der Vorbesitzer hat dem Fideikommißfolger gegenüber bei der Verwaltung des Fideikommißvermögens für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen.

§ 6 g.

(1) Hat der Vorbesitzer Aufwendungen, die zur Erhaltung des Fideikommisses in seinem wirtschaftlichen Bestande notwendig waren oder von ihm den Umständen nach für notwendig gehalten werden durften, aus seinem Allod bestritten, so kann er von dem Folger insoweit Ersatz verlangen, als ihm die Aufwendungen nicht nach § 6 b Abs. 1 selbst zur Last fallen. Das gleiche gilt von Lasten, die als auf den Stamm des Fideikommisses gelegt anzusehen sind.

(2) Für sonstige Verwendungen kann der Vorbesitzer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag vom Folger Ersatz verlangen.

§ 6 h.

Die Ansprüche des Vorbesitzers auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung sowie die Ansprüche des Fideikommißfolgers wegen Veränderung und Verschlechterung der Fideikommißgegenstände verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Herausgabe der Fideikommißgegenstände an den Fideikommißfolger.

§ 6 i.

Wer sich zur Zeit des Nachfolgefalls mit dem Vorbesitzer in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Fideikommißfolger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche Fideikommißgeschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Fideikommißgegenstände bekannt ist. Die Bestimmungen des § 2028 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 6 k.

Der Fideikommißfolger ist verpflichtet, Familienangehörigen des Vorbesitzers, die bei dessen Tode zu seinem Hausstande gehörten, die Benutzung der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände für das laufende und ein weiteres Kalendervierteljahr in dem bisherigen Umfange zu gestatten. Dem Fideikommißfolger ist auf sein Verlangen ein seinen Bedürfnissen entsprechender Teil der Wohnung und der Haushaltungsgegenstände einzuräumen.

§ 6 *l*.

Die Vorschriften der §§ 6 e bis 6 g gelten sinngemäß, wenn ohne Eintritt eines Folgefalls eine Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißvermögen und dem Allod des Fideikommißbesitzers erforderlich wird.

§ 6 m.

Die Vorschriften der §§ 6 e bis 6 *l* gelten nicht, soweit die Stiftungsurkunden abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 6.

1. Im § 8 Abs. 3 Satz 4 treten an die Stelle der Worte „§ 3 Satz 2" die Worte „§ 3 u".

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Die Auflösung der Zwerg-Grundfideikommisse.

(1) Grundfideikommisse, deren Wert ohne Abzug der Schulden und Lasten am 1. Oktober 1930 den Betrag von 100 000 Reichsmark nicht übersteigt (Zwergfideikommisse), hat die Auflösungsbehörde alsbald aufzuheben, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufnahme eines die sofortige Auflösung anordnenden Familienschlusses beantragt wird. § 4 d Abs. 1 und 3 finden Anwendung.

(2) Vor der Aufhebung sind der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören.

(3) Mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses wird das Fideikommißvermögen freies Vermögen in der Hand des Besitzers.

(4) Die Auflösungsbehörde kann den nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) eine billige Entschädigung gewähren, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Gutes nicht gefährdet wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 4 ff. über die Abfindung der nächsten Angehörigen und des § 19 über die Versorgung finden keine Anwendung. Die bei der Aufhebung bereits erworbenen Abfindungs- und Versorgungsansprüche bleiben unberührt. Insoweit gelten die Bestimmungen der §§ 4 ff., 19. Die Vorschriften des 4. Abschnitts sind anwendbar. An die Stelle des Fideikommißauflösungsscheins tritt der Aufhebungsbeschluß.

(6) Ist die Aufhebung rechtskräftig, so ist auf ihre Rechtsgültigkeit ohne Einfluß, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorgelegen haben.

Artikel 7.

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Befindet sich das Fideikommißvermögen im Besitze mehrerer nach der Folgeordnung nebeneinander folgeberechtigter Besitzer (Samtfideikommiß, Kondominat), so gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß für jeden Anteil, bei dem die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 zutreffen. Für höhere Anteile regelt sich die Auflösung nach den §§ 1, 2 und 3.

2. Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Auflösungsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses der Anteilsbesitzer und der nächsten Folgeberechtigten das Samtfideikommiß aufheben, wenn mindestens die Hälfte der Besitzer und die Hälfte aller Abstimmenden zugestimmt hat.

3. Im Abs. 9 treten an die Stelle der Worte „1000 ℳ“ die Worte „1000 Reichsmark“ und an die Stelle der Worte „5000 ℳ“ die Worte „5000 Reichsmark“.

Artikel 8.

Hinter § 11 treten folgende Vorschriften:

§ 11 a.

Erlöschen der Geldfideikommisse.

(1) Spätestens mit Beginn des 1. Oktober 1931 erlöschen die Geldfideikommisse.

(2) Das vorhandene Vermögen ist durch Beschluß der Auflösungsbehörde zu einem Viertel dem zur Zeit des Erlöschens am nächsten zur Folge berufenen Anwärter oder, falls für den Fall der gesetzlichen Auflösung ein Anfallberechtigter berufen ist, dem Anfallberechtigten und im übrigen dem letzten Fideikommißbesitzer als freies Vermögen zuzuweisen. Übersteigt der Wert des Vermögens nicht den Betrag von 5000 Reichsmark, so ist das Vermögen ganz dem Besitzer zuzuweisen.

(3) Ist mit dem Geldfideikommiß Grundbesitz im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 9 verbunden, der noch nicht frei geworden ist, so wird dieser in dem Zeitpunkte des Erlöschens des Geldfideikommisses freies Vermögen in der Hand des Besitzers. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag dem zur Zeit des Freiwerdens am nächsten zur Folge berechtigten Anwärter (Anfallberechtigten) wegen des Grundbesitzes eine billige Entschädigung gewähren. Der Antrag kann nur binnen drei Monaten seit dem Freiwerden des Grundbesitzes bei der Auflösungsbehörde gestellt werden.

(4) Das Vermögen darf dem Besitzer und dem nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) erst zugewiesen werden, wenn die nach § 31 Abs. 1 vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zu treffenden Maßnahmen, soweit solche in Frage kommen, durchgeführt sind. Vor Erlaß des Zuweisungsbeschlusses sind der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) zu hören. Der Zuweisungsbeschluß tritt an die Stelle des Fideikommißauflösungsscheins.

(5) Bis zur Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Stirbt vorher der letzte Fideikommißbesitzer oder der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte), so treten dessen Erben an seine Stelle.

(6) Gehört zu dem Vermögen ein unteilbarer Gegenstand, so kann die Auflösungsbehörde die Veräußerung des Gegenstandes anordnen, sofern die Beteiligten sich nicht anderweitig in zweckentsprechender Weise einigen oder kein Beteiligter den Gegenstand gegen Zahlung eines von der Auflösungsbehörde festzusetzenden Übernahmepreises übernimmt. Der Erlös tritt an die Stelle des Gegenstandes.

(7) Eine Abfindung der nächsten Angehörigen des letzten Fideikommißbesitzers im Sinne der §§ 4 ff. findet nicht statt.

(8) Soweit Verbindlichkeiten des Geldfideikommisses vor Erlaß des Beschlusses über die Zuweisung des Vermögens nicht getilgt werden, ist in dem Zuweisungsbeschlusse die Schuldenhaftung des Besitzers und des nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) im Verhältnis untereinander zu regeln. Zur Sicherstellung der Gläubiger soll regelmäßig ein der Höhe der Schulden entsprechender Teil des früheren Fideikommißvermögens hinterlegt werden. Die dem Besitzer und

dem nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zugewiesenen Teile des Vermögens können hierzu in dem ihrer Größe entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden. Nach der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses haften der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) den Gläubigern gegenüber wie Miterben nach der Teilung.

(9) Die Herausgabe des Vermögens darf nur auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses über die Zuweisung des Vermögens angeordnet werden.

§ 11 b.

Die Vorschriften des § 11 a gelten auch für solche Geldfideikommisse, deren Auflösung bisher nicht nach den für Geldfideikommisse geltenden Vorschriften erfolgt ist (§ 11 Abs. 3 und § 11 Abs. 5). Sie finden auf eine Ablösungssumme im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 2 entsprechende Anwendung. Bereits erworbene Abfindungsansprüche bleiben unberührt.

§ 11 c.

Erlöschen der Geld-Samtfideikommisse.

(1) § 11 a gilt sinngemäß für ein Geldfideikommiß, das sich in der Hand mehrerer nach der Folgeordnung nebeneinander folgeberechtigter Besitzer befindet.

(2) Wenn kein Fideikommißbesitzer an dem bei dem Erlöschen des Fideikommisses vorhandenen Vermögen einen Anteil von mehr als 5000 Reichsmark hat oder wenn mehr als zwanzig Fideikommißbesitzer vorhanden sind, von denen keiner einen Anteil von mehr als 10 000 Reichsmark hat, werden die nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) nicht entschädigt.

(3) Die Auflösungsbehörde kann zur Anmeldung der Anteilsrechte auffordern. Sie bestimmt die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist. Jedes von ihr nicht ermittelte Anteilsrecht bleibt unberücksichtigt, wenn es nicht innerhalb der Anmeldefrist angemeldet wird. Als nicht ermittelt gilt ein Anteilsrecht auch dann, wenn der Auflösungsbehörde der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt ist. Auch das angemeldete Recht bleibt unberücksichtigt, wenn der Auflösungsbehörde nicht binnen einer von ihr bestimmten Frist nachgewiesen wird, daß es besteht. Auf diese Rechtsfolgen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Die Rechtskraft des Beschlusses über die Zuweisung des Vermögens hat den Ausschluß der Berechtigten, deren Rechte nicht oder nicht richtig festgestellt sind, zur Folge.

Artikel 9.

An die Stelle der §§ 12 und 13 treten folgende Vorschriften:

§ 12.

Die Erhaltung der Wälder.

Waldungen, die sich nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignen, sind durch Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen. Waldflächen unter einhundert Hektar sollen regelmäßig dem Waldschutze nicht unterstellt werden.

§ 12 a.

Das Waldgut.

(1) Ein Waldgut ist zu bilden aus wirtschaftlich zusammengehörigen Waldungen nebst den zu ihrer zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Äckern, Wiesen, Wasserflächen und sonstigen Grundstücken, wenn die Erhaltung der Waldwirtschaft als Wirtschaftseinheit im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Zu dem Waldgute gehören außer den Grundstücken mit ihren Bestandteilen, insbesondere den Gebäuden und den mit dem Grundeigentume verbundenen Gerechtigkeiten, das im Eigentume des Besitzers stehende Zubehör des Gutes, insbesondere das Wirtschafts- und Hausinventar, die Forderungen aus den für das Gut eingegangenen Versicherungen sowie die hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen und der zur allmählichen Tilgung eines das Grundstück belastenden

Kapitals entrichtete und dem Eigentümer gutgeschriebene Betrag. Das Waldgut kann auch Grundstücke umfassen, die an Forstbeamte, Arbeiter und Fuhrwerkshalter oder andere Personen, deren Tätigkeit mit dem Waldgut im Zusammenhange steht, verpachtet sind.

(3) Grundstücke, die nicht zum gebundenen Vermögen des Besitzers gehören, können mit dessen Zustimmung dem Waldgut einverleibt werden, wenn sie bisher mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet worden sind oder bewirtschaftet werden konnten.

(4) Ein Waldgut soll im allgemeinen keine größere Waldfläche umfassen als 5000 ha. Bei größerem Waldbesitze können mehrere Waldgüter gebildet werden. Mehrere Waldgüter sollen auch gebildet werden, wenn ein einheitlicher Betrieb für den gesamten zu dem Fideikommisse gehörigen Wald nicht möglich oder nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht zweckmäßig oder bisher nicht vorgenommen worden ist, oder wenn der Besitzer die Bildung mehrerer Waldgüter beantragt hat und dem Antrag öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Die Bildung eines Waldguts unterbleibt, wenn der Besitzer die Bildung eines Schutzforstes beantragt oder wenn die Bildung eines Waldguts eine unwirtschaftliche Teilung des Besitzes herbeiführen würde, es sei denn, daß der Besitzer trotzdem die Bildung eines Waldguts beantragt.

§ 12 b.

Der Schutzforst.

(1) Ein Schutzforst ist zu bilden, wenn trotz schutzwürdigem Walde die Voraussetzungen für die Bildung eines Waldguts nicht vorliegen oder weggefallen sind (§ 13 c) oder die Bildung eines Waldguts nach § 12 a Abs. 5 unterbleibt.

(2) Einem Schutzforste dürfen außer Grundstücken, die mit Holz bestanden sind, nur solche Grundstücke einverleibt werden, die unmittelbar den Zwecken der Forstwirtschaft dienen (z. B. Grundstück mit Försterwohnung, Försterdienstland) oder deren Zulegung aus forstwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zu einer günstigeren forstlichen Umgrenzung des vorhandenen Waldbesitzes, zweckmäßig erscheint.

(3) Mit Zustimmung des Besitzers können dem Schutzforste Grundstücke einverleibt werden, die zu seinem ungebundenen Vermögen gehören und mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet worden sind oder bewirtschaftet werden konnten.

(4) Ist ein einheitlicher Forstbetrieb für den gesamten zum Fideikommisse gehörenden Waldbesitz nicht möglich oder nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht zweckmäßig oder bisher nicht vorgenommen worden, so können mehrere Schutzforsten gebildet werden. Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Bildung mehrerer Schutzforsten beantragt und dem Antrag öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 12 c.

Verfahren bei der Waldguts- und Schutzforstbildung.

(1) Die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes erfolgt nach dem Freiwerden des Fideikommißvermögens und vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins von Amts wegen durch Beschluß der Auflösungsbehörde. Diese hat zuvor den Besitzer zu hören und eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Regierungspräsidenten (Forstaufsichtsbehörde) und des Landeskulturamtspräsidenten einzuholen. Sie kann noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere auch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einziehen. Der Besitzer hat auf Verlangen der Auflösungsbehörde die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auflösungsbehörde kann eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für Anzahl und Größe der vorhandenen Waldgrundstücke verlangen.

(2) Auf Antrag des Besitzers und mit Zustimmung des nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) kann die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes schon vor dem Freiwerden des Vermögens erfolgen.

(3) In dem Beschlusse, durch den ein Waldgut oder ein Schutzforst gebildet wird, sind die Bestandteile des Waldguts oder des Schutzforstes im einzelnen zu bezeichnen. Sind die dem

Waldgut oder dem Schutzforste zuzuteilenden Grundstücke noch nicht vermessen, so sind sie so genau zu bezeichnen, daß sie vermessen werden können.

(4) In dem Beschluß ist der Name des Waldguts oder des Schutzforstes zu bestimmen. Bei der Bestimmung ist auf Wünsche des Besitzers nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Beschluß ist dem Besitzer und dem Regierungspräsidenten (Forstaufsichtsbehörde) zuzustellen. Soweit die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes abgelehnt wird, steht auch dem Regierungspräsidenten die sofortige Beschwerde zu.

§ 12 d.

(1) Der Beschluß über die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes bedarf der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Auflösungsbehörde hat den Beschluß nach Rechtskraft den Ministern zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung kommt das Waldgut oder der Schutzforst zur Entstehung.

(2) Die Entscheidung der Minister hat die Auflösungsbehörde dem Besitzer bekanntzugeben.

§ 12 e.

Grundbuchmäßige Behandlung.

(1) Nach der Entstehung des Waldguts oder des Schutzforstes und vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes in das Grundbuch zu ersuchen. Die Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen und tunlichst zu einem Grundstücke zu vereinigen.

(2) Ist zur grundbuchmäßigen Absonderung eine größere Vermessung erforderlich, so kann die Auflösungsbehörde nach Anhörung der Forstaufsichtsbehörde anordnen, daß von der Durchführung der Abtrennung Abstand genommen wird, besonders wenn durch die Vermessung die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins wesentlich verzögert würde oder erhebliche Kosten entstehen würden. In diesem Falle sind alle Grundstücke, die zum Waldgut oder Schutzforste gehörige Flächen enthalten, auf das Grundbuchblatt des Waldguts oder des Schutzforstes zu übertragen. Bei der Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes ist zum Ausdrucke zu bringen, daß zum Waldgut oder Schutzforste nur die sich aus dem Beschlusse der Auflösungsbehörde über die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes ergebenden Flächen gehören. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist zu den Grundakten zu nehmen. Erfolgt nachträglich eine Vermessung, so sind die nicht zum Waldgut oder Schutzforste gehörigen Flächen auf ein anderes Grundbuchblatt zu übertragen.

(3) Das Grundbuchamt hat von allen das Waldgut und den Schutzforst betreffenden Eintragungen auch den Regierungspräsidenten (Forstaufsichtsbehörde) zu benachrichtigen.

(4) Liegen Waldgut- oder Schutzforstgrundstücke oder Grundstücke mit Waldgut- oder Schutzforstflächen in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so bestimmt der Justizminister das zuständige Grundbuchamt. Für die nicht zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Flächen erlischt die Zuständigkeit mit deren Abtrennung und Übertragung auf ein anderes Grundbuchblatt.

§ 12 f.

Die Wirkungen der Waldguts- und der Schutzforstbildung.

I.

Staatliche Forstaufsicht.

(1) Waldgüter und Schutzforsten stehen unter staatlicher Forstaufsicht.

(2) Staatliche Forstaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke das Waldgut oder der Schutzforst liegt.

(3) Liegen die zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungspräsidenten, so bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den zuständigen Regierungspräsidenten.

(4) Der Regierungspräsident übernimmt die Aufsicht auf Ersuchen der Auflösungsbehörde. Das Ersuchen ist alsbald nach der Entstehung des Waldguts oder des Schutzforstes zu stellen. Der Regierungspräsident teilt die Übernahme der Aufsicht der Auflösungsbehörde mit.

§ 12 g.

Durchführung der Forstaufsicht.

(1) Die Forstaufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß der Wald nach forstwirtschaflichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit gewährleisten, bewirtschaftet wird. Der Bewirtschaftung ist ein von der Forstaufsichtsbehörde genehmigter Wirtschaftsplan (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) zugrunde zu legen. Die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch die Wirtschaftsziele, die Umtriebszeiten, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes bestimmt der Eigentümer nach freiem Ermessen. Auch im übrigen ist auf berechtigte Wünsche und die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Eigentümers nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Forstaufsichtsbehörde hat auch darüber zu wachen, daß die öffentlichen Interessen gewahrt werden.

(2) Wenn ein ordnungsmäßiger Wirtschaftsplan nicht vorliegt, hat die Forstaufsichtsbehörde den Eigentümer aufzufordern, einen solchen aufzustellen und ihn zur Genehmigung vorzulegen. Einwendungen gegen den Wirtschaftsplan hat die Forstaufsichtsbehörde dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen.

(3) Legt der Eigentümer innerhalb bestimmter Frist den Wirtschaftsplan nicht vor, so hat die Forstaufsichtsbehörde auf seine Kosten den Plan aufzustellen.

(4) Der Eigentümer kann über die von der Forstaufsichtsbehörde für den Wirtschaftsplan aufgestellten Grundsätze die Einholung eines Obergutachtens auf seine Kosten beantragen. Die Forstaufsichtsbehörde hat dem Eigentümer auf seinen Antrag drei Obergutachter namhaft zu machen, aus denen der Eigentümer einen zu wählen hat. Von den drei Obergutachtern dürfen nur zwei im Staatsforstdienste stehen.

(5) Bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplans hat die Forstaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß übermäßige Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen, die den Regeln einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht entsprechen, unterbleiben.

(6) Der Eigentümer ist berechtigt, Mehreinschläge bis zum Fünffachen des im Wirtschaftsplane vorgesehenen jährlichen Abnutzungssatzes vorzunehmen. Der Mehreinschlag ist von dem Eigentümer der Forstaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zugleich ist ein Plan über die Wiedereinsparung des Mehreinschlags einzureichen. Erforderlichenfalls ist eine Neuregelung des Abnutzungssatzes vorzunehmen. Bis zur Durchführung der Wiedereinsparung darf der Eigentümer nur mit Genehmigung der Forstaufsichtsbehöde Mehreinschläge vornehmen.

(7) Größere Abweichungen von dem Wirtschaftsplane bedürfen der Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde, soweit sie nicht nach Abs. 6 genehmigungsfrei sind. Die Genehmigung soll regelmäßig erteilt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Eigentümers die Abweichung erfordert und wesentliche Nachteile für die Waldwirtschaft nicht zu befürchten sind. Die Genehmigung zu außerordentlichen Kahlschlägen, die außerhalb des Rahmens der wiedereinzusparenden Mehreinschläge liegen, ist zu erteilen, wenn durch den Kahlschlag öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Wiederaufforstung gesichert ist. Weist der Eigentümer nach, daß die Benutzung einer Waldfläche zu anderen als forstwirtschaftlichen Zwecken wirtschaftlich zweckmäßiger ist, so ist die Überführung in die andere Nutzungsart zu genehmigen, sofern öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Kann dem Eigentümer die Erhaltung des Waldes wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden, so darf die Rodung nicht versagt werden. Desgleichen ist die Genehmigung zu erteilen für die Ansiedlung von Waldarbeitern, Gutsarbeitern und Beamten und für die Errichtung von Wohnungen für diese.

(8) Die Forstaufsichtsbehörde ist befugt, im Rahmen dieses Gesetzes die zur Durchführung der Forstaufsicht nötigen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere anordnen, daß abgeholzte Flächen und Räumden aufzuforsten sind, soweit sie nach ihren natürlichen Bedingungen, ins-

besondere nach Größe und Lage, zu rationeller Holzzucht geeignet sind. Bei der Anordnung ist auf die Leistungsfähigkeit des Eigentümers sowie auf die Größe und Bodenbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

(9) Die Forstaufsichtsbehörde kann auch anordnen, daß für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes genügend befähigte Personen bestellt werden, daß der Eigentümer jährliche Wirtschaftspläne (Hauungs-, Kultur- usw. Pläne) aufstellt und zur Genehmigung vorlegt sowie nach den genehmigten Plänen die Wirtschaft führt. Sie kann ferner anordnen, daß der Eigentümer ein Prüfungsbuch führt, aus dem sich der jeweilige Stand der Waldwirtschaft ergibt.

(10) Der Eigentümer kann die Bewirtschaftung des Waldes von einer Landwirtschaftskammer oder von einer staatlich anerkannten Vereinigung von Waldbesitzern (Waldbauverein, Waldbesitzerverein, Bauernverein usw.) ausüben oder überwachen lassen.

(11) Der Eigentümer ist von der regelmäßigen Vorlage jährlicher Wirtschaftspläne und des Prüfungsbuches zu befreien, wenn für die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen gesorgt ist oder wenn die Bewirtschaftung des Waldes von einer staatlich anerkannten Vereinigung von Waldbesitzern (Waldbauverein, Waldbesitzerverein, Bauernverein u. a.) ausgeübt oder überwacht wird. In diesen Fällen hat jedoch der Eigentümer nach Schluß jedes Wirtschaftsjahrs der Forstaufsichtsbehörde eine Bescheinigung seines leitenden Forstsachverständigen oder der Vereinigung darüber einzureichen, daß der Wald nach den Vorschriften des Wirtschaftsplans ordnungsmäßig bewirtschaftet worden ist und unzulässige Nutzungen nicht gezogen worden sind.

(12) Wenn der Eigentümer die Bewirtschaftung des Waldes der Aufsicht einer Landwirtschaftskammer unterstellt und diese die Aufsicht übernommen hat, so beschränkt sich die Aufsicht der Forstaufsichtsbehörde auf die Oberaufsicht. Der Landwirtschaftskammer liegen in diesem Falle die nach den Abs. 1 bis 11 der Forstaufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben ob. Der allgemeine Wirtschaftsplan, Mehreinschläge über das Zehnfache des im Wirtschaftsplane vorgesehenen jährlichen Abnutzungssatzes, außerordentliche Kahlschläge, die außerhalb des Rahmens der wiedereinzusparenden Mehreinschläge liegen, und die Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedürfen jedoch der Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde. Zu Zwangsmaßnahmen ist die Landwirtschaftskammer nicht befugt. Verstößt der Eigentümer gegen den Wirtschaftsplan oder kommt er den Anordnungen der Landwirtschaftskammer nicht nach, so hat diese der Forstaufsichtsbehörde den Sachverhalt anzuzeigen. Die Forstaufsichtsbehörde hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen und durchzuführen. Auch ohne eine Anzeige der Landwirtschaftskammer kann die Forstaufsichtsbehörde jederzeit die Vorlage des Wirtschaftsplans und des Prüfungsbuchs verlangen. Bei Gefahr im Verzuge oder offenbarer Mißwirtschaft kann die Forstaufsichtsbehörde einschreiten und die erforderlichen Anordnungen treffen. Die Landwirtschaftskammer ist, soweit tunlich, vorher zu hören.

(13) Für die Durchführung der Anordnungen gelten die Vorschriften der §§ 132 und 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) mit der Maßgabe, daß dem Eigentümer, der dem Wirtschaftsplane zuwider Holz schlägt oder schlagen läßt, auch Geldstrafen bis zur Höhe des halben Wertes des unzulässig gewonnenen Holzes angedroht und gegen ihn festgesetzt werden können, und daß ihm ferner bei erheblichen Verstößen gegen den Wirtschaftsplan auch die Bewirtschaftung des Waldguts oder des Schutzforstes bis zur Dauer von fünf Jahren entzogen und einem Verwalter übertragen werden kann.

(14) Gegen die Entscheidungen der Forstaufsichtsbehörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) statt.

(15) Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtsweg innerhalb zwei Wochen statt. Sie hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht

in der Entscheidung der Forstaufsichtsbehörde wegen unmittelbarer Gefahr einer Waldverwüstung ausgeschlossen wird.

(16) Die Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Nutzungsberechtigten.

§ 12 h.

Kosten der Forstaufsicht.

Die Kosten der ihm obliegenden forstmäßigen Bewirtschaftung des Waldes und die Kosten einer gemäß § 12 g Abs. 13 angeordneten Verwaltung des Waldguts oder des Schutzforstes hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Kosten der staatlichen Forstaufsicht fallen unbeschadet der Vorschrift des § 12 g Abs. 3 und 4 der Staatskasse zur Last. Die durch Aufsicht der Landwirtschaftskammer oder staatlich anerkannten Waldbesitzervereinigung entstehenden Kosten fallen dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten zur Last.

II.

Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen.

§ 12 i.

(1) Zur Teilung des zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitzes sowie zu seiner Veräußerung im ganzen oder in Teilen ist die Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung zur Abtrennung oder Veräußerung von nicht forstlich genutzten Flächen darf nicht versagt werden, wenn nach dem Gutachten des Landeskulturamtspräsidenten hierdurch der Bestand des Waldguts oder des Schutzforstes nicht gefährdet wird.

(2) Wenn sich die abzutrennende Fläche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignet, kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Wald vor Mißwirtschaft und unwirtschaftlicher Zersplitterung geschützt wird. Besonders kann verlangt werden, daß diese Fläche einem anderen Waldgut oder Schutzforste zugeschlagen oder daß aus ihr ein selbständiges Waldgut oder ein selbständiger Schutzforst gebildet wird. Die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes erfolgt in diesem Falle auf Veranlassung der Forstaufsichtsbehörde durch die nach § 13 d zuständige Behörde.

(3) Soll in einem Verwendungsverfahren oder sonst auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses ein Grundstück, das nicht größer als zwei Hektar ist, von dem Waldgut oder dem Schutzforst abgetrennt werden, so genügt die Genehmigung der Landeskulturbehörde. Diese hat die Forstaufsichtsbehörde von der Genehmigung zu benachrichtigen.

(4) Zur Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung bedarf es der Genehmigung nur, wenn sich die Veräußerung nicht auf den gesamten zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitz, sondern auf Teile erstreckt. Die Veräußerung ist jedoch auch in diesem Fall ohne Genehmigung zulässig, wenn die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher Lasten oder Abgaben betrieben wird oder wegen solcher Belastungen, die vor der Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes begründet worden sind. Erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen einer Gutsschuld, die nach den bisherigen Bestimmungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf einem Waldgut oder einzelnen dazugehörigen Grundstücken eingetragen worden ist, oder wegen einer Belastung, die bei ihrer Begründung auf den gesamten zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitz erstreckt worden ist, so bedarf es einer Genehmigung nur, wenn der betreibende Gläubiger bei einer Gesamtbelastung die Zwangsvollstreckung auf einen Teil der belasteteten und zur Zeit der Zwangsvollstreckung noch zu dem Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücke beschränkt.

(5) Ist zu einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung die Genehmigung erforderlich, so hat sie das Vollstreckungsgericht vor dem Versteigerungstermin einzuholen; falls erst in dem Versteigerungstermine von dem betreibenden Gläubiger die Zwangsvollstreckung auf einen Teil der belasteten und noch zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücke beschränkt wird, ist sie vor der Erteilung des Zuschlags einzuholen. Das Vollstreckungsgericht hat ferner bei der

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Waldguts oder Schutzforstes oder einzelner ihrer Grundstücke von Amts wegen die Beschlüsse und Terminbestimmungen, die es den Beteiligten zuzustellen hat, und den Zuschlagsbeschluß der Forstaufsichtsbehörde zuzustellen. Diese ist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß berechtigt, wenn die Vorschriften des Waldguts- oder Schutzforstrechts verletzt sind.

§ 12 k.

Durch einen Eigentumswechsel, der sich auf den gesamten zu dem Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitz erstreckt, wird der Fortbestand des Waldguts oder des Schutzforstes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum am Waldgut oder Schutzforste mehreren gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand zusteht und ein Wechsel in der Person des Berechtigten eintritt.

§ 12 l.

(1) Werden Teile des zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitzes mit der erforderlichen Genehmigung veräußert oder abgetrennt, so hat das Grundbuchamt auf Grund der Genehmigung die Waldgutseigenschaft oder den Schutzforstvermerk bei den Grundstücken, auf die sich die Genehmigung bezieht, zu löschen.

(2) Ist bei der Genehmigung ein Vorbehalt im Sinne des § 12 i Abs. 2 gemacht worden, so darf die Löschung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes nur mit Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde oder, falls aus den abzutrennenden Grundstücken ein selbständiges Waldgut oder ein selbständiger Schutzforst gebildet werden soll, auf Ersuchen der für die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes zuständigen Behörde (§ 13 d) erfolgen, sofern die Forstaufsichtsbehörde sich nicht mit einer anderen Regelung einverstanden erklärt. Ist das Eigentum an den abzutrennenden Grundstücken schon vor dem hiernach sich ergebenden Zeitpunkte der Löschung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes kraft Gesetzes übergegangen, so sind die Grundstücke von dem Grundbuchblatt des Waldguts oder des Schutzforstes abzuschreiben. Auf dem neuen Grundbuchblatt ist von Amts wegen bei den Grundstücken einzutragen, daß sie der staatlichen Forstaufsicht nach § 12 f und § 12 g und den sich aus § 12 i ergebenden Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen unterliegen. Für die Löschung des Vermerkes gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12 m.

(1) Tritt bei Teilen des zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitzes ein Eigentumswechsel ein, der keiner Genehmigung bedurfte, so sind die Grundstücke von dem Grundbuchblatte des Waldguts oder des Schutzforstes abzuschreiben. Auf dem neuen Grundbuchblatt ist bei den Grundstücken von Amts wegen einzutragen, daß sie der staatlichen Forstaufsicht nach § 12 f und § 12 g und den sich aus § 12 i ergebenden Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen unterliegen. Für die Löschung dieses Vermerkes gilt § 12 l Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit die Grundstücke sich zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignen und im Eigentum desselben Eigentümers stehen oder mehreren gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand gehören, kann die Forstaufsichtsbehörde bei der nach § 13 d zuständigen Behörde die Bildung eines selbständigen Waldguts oder eines selbständigen Schutzforstes beantragen, sofern der Wald nicht auf andere Weise vor Mißwirtschaft oder unwirtschaftlicher Zersplitterung geschützt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat die Forstaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Löschung des Vermerkes im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu erteilen.

§ 12 n.

Sind durch Abtrennungen von Teilen des zu einem Waldgut oder einem Schutzforste gehörenden Grundbesitzes die für die Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes erforderlichen Voraussetzungen weggefallen, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 13 c.

III.

§ 12 o.

Anerbenrecht bei Waldgütern.

(1) Das Waldgut fällt, wenn der Eigentümer von mehreren Personen beerbt wird und keine abweichende Verfügung von Todes wegen getroffen hat, als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes einem der Erben als Gutserben (Anerben) zu.

(2) An die Stelle des Waldguts tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Gutswert. § 4 d findet Anwendung. Auf Antrag eines Beteiligten ist ein von der Landwirtschaftskammer zu benennender Sachverständiger darüber zu hören, ob der festgestellte Einheitswert im Hinblick auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Waldguts der Billigkeit entspricht.

(3) Von dem Gutswerte gebührt dem Gutserben die Hälfte als Voraus. Die Bestimmungen der §§ 11, 14, § 15 Abs. 3, §§ 16, 19, § 20 Abs. 2, § 22 und § 25 Ziff. 1 des Höfegesetzes für die Provinz Hannover vom 9. August 1909 — Gesetzsamml. S. 663 — sowie des § 33 Abs. 1 und 3 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 — Gesetzsamml. S. 139 — gelten entsprechend. Der Verzicht auf das Gutserbenrecht ist dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Die Eintragung des Gutserben im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Gutsfolgezeugnisses des Nachlaßgerichts. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Nachlaßgericht nach Anhörung der übrigen Beteiligten bestimmen, daß von der Tilgung der auf dem Waldgute ruhenden Schulden (§ 14 des Höfegesetzes) abzusehen ist. Die Reihenfolge mehrerer vorkaufsberechtigter Beteiligter regelt sich nach den Bestimmungen des Abs. 4.

(4) Als Gutserben sind zunächst die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften des § 10 des genannten Höfegesetzes mit Ausnahme des Satzes 2 unter Ziffer 1 Abs. 3 gelten entsprechend. Alsdann sind die gesetzlichen Erben der späteren Ordnungen (§§ 1926 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) berufen; treffen mehrere gleichberechtigte Erben zusammen, so wird der Anerbe unter sinngemäßer Anwendung der vorbezeichneten Vorschriften bestimmt; innerhalb der einzelnen Stämme entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt. Personen, die zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, stehen den übrigen Miterben nach, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird.

(5) Hinterläßt der Erblasser mehrere Waldgüter oder außer dem Waldgute noch ein Wein-, Deich- oder Landgut, so können, unbeschadet abweichender Bestimmungen des Erblassers, die als Gutserben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufungen je ein Gut wählen. Sind mehr Güter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in der gleichen Reihenfolge wiederholt. Das Nachlaßgericht kann jedoch auf Antrag einem Gutserben, und zwar zunächst dem zuerst berufenen, nach Anhörung der übrigen Gutserben gestatten, mehrere benachbarte Güter vorweg zu wählen, wenn ihre gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch einen Gutserben zweckmäßig erscheint. Der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten (§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des genannten Höfegesetzes) ist auf die Gutserben und die Güter nach dem Verhältnisse des Gutswertes der Güter zu verteilen. Das Eigentum an den Gütern geht mit der Auseinandersetzung auf die Gutserben über. Im Zweifelsfall ist der Zeitpunkt des Überganges vom Nachlaßgerichte festzustellen. Die Bestimmungen des § 24 Ziff. 2 Abs. 2 des genannten Höfegesetzes gelten entsprechend.

(6) Gehört das Waldgut zu einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so gelten für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend. Das Eigentum an dem Waldgute geht mit der Auseinandersetzung auf den Gutserben über. Macht der überlebende Ehegatte von der ihm nach dem ehelichen Güterrechte zustehenden Befugnis zur Übernahme des Gutes Gebrauch, so gilt er als Gutserbe. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind anwendbar. Erfolgt die Auseinandersetzung bei Bestehen der Ehe, so kann, sofern sich nicht aus § 1477 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein anderes ergibt, in erster Linie der Ehemann erklären, daß er das Gut übernehmen wolle.

(7) Das Nachlaßgericht hat auf Antrag eines Beteiligten eine gütliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung zu versuchen und dabei auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Waldguts hinzuwirken. Erfolgt eine Einigung nicht, so kann das Nachlaßgericht auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der übrigen bestimmen, daß die Abfindung nicht in Kapital, sondern durch Entrichtung einer Rente gewährt wird. Die Vorschriften des § 20 Abs. 5 und des § 21 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 — Gesetzsamml. S. 124 — finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Das Nachlaßgericht kann bei Änderung der allgemeinen oder der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten bestimmen, daß der Berechtigte die Ablösung der Rente beanspruchen kann. Wird von einer öffentlichen Kreditanstalt dem Eigentümer des Waldguts zur Ablösung einer im Grundbuch eingetragenen Abfindung ein Tilgungsdarlehn gewährt, so gelten die Bestimmungen des § 31 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 — Gesetzsamml. S. 139 — entsprechend.

(8) Die Befugnis des Grundeigentümers, über das Waldgut von Todes wegen abweichend zu verfügen, bleibt unberührt.

(9) Das Anerbenrecht ruht, solange das Waldgut noch fideikommissarisch gebunden ist. Ist der Eigentümer nach dem Freiwerden des Vermögens noch nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das Waldgut beschränkt, so wird das Anerbenrecht erst wirksam, wenn die Beschränkung weggefallen ist.

(10) Die Bestimmungen der geltenden Anerbenrechte sind auf die Waldgüter nicht anwendbar, soweit nicht in den vorstehenden Vorschriften auf sie verwiesen ist.

§ 13.

Zuschlagung von Grundstücken nach Bildung des Waldguts oder des Schutzforstes.

(1) Der Eigentümer kann dem Waldgut oder dem Schutzforste Grundbesitz nur mit Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde zuschlagen. Ist die zuzuschlagende Fläche größer als fünfundzwanzig Hektar, so bedarf es der durch die Forstaufsichtsbehörde einzuholenden Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Genehmigung der Zuschlagung von Grundbesitz zu dem Waldgut ist zu erteilen, wenn sie zur Erhaltung des Waldguts erforderlich ist.

(2) Für die Zuschlagung von Grundstücken bis zu zwei Hektar in einem Verwendungsverfahren oder sonst auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses genügt die Genehmigung der Landeskulturbehörde. Diese hat der Forstaufsichtsbehörde von der Erteilung der Genehmigung Mitteilung zu machen.

(3) Die Eintragung der Waldgutseigenschaft oder des Schutzforstvermerkes bei den zugeschlagenen Grundstücken erfolgt auf Grund der Genehmigung von Amts wegen bei der Übertragung der Grundstücke auf das Grundbuchblatt des Waldguts oder des Schutzforstes.

§ 13 a.

Teilung der Waldgüter und der Schutzforsten.

Auf Antrag des Eigentümers können Waldgüter und Schutzforsten in der Weise geteilt werden, daß aus den Teilen selbständige Waldgüter oder Schutzforsten gebildet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 13 b.

Umwandlung von Waldgütern und Schutzforsten.

(1) Ein Waldgut kann auf Antrag des Eigentümers in einen Schutzforst umgewandelt werden. Grundstücke, die einem Schutzforst nicht einverleibt werden können, sind bei der Umwandlung auszuscheiden.

(2) Ein Schutzforst kann auf Antrag des Eigentümers in ein Waldgut umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Waldguts vorliegen.

§ 13 c.

Aufhebung der Waldgüter und der Schutzforsten.

Ein Waldgut oder ein Schutzforst ist auf Antrag aufzuheben, wenn die für seine Bildung festgestellten Voraussetzungen weggefallen sind, insbesondere, wenn ein Waldgut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat. Wenn bei einem Teile des Waldguts oder des Schutzforstes die Voraussetzungen seiner Einbeziehung in das Waldgut oder den Schutzforst weggefallen sind, kann die Waldguts- oder Schutzforsteigenschaft dieses Teiles aufgehoben werden. Antragsberechtigt ist auch die Forstaufsichtsbehörde.

§ 13 d.

Über die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes nach § 12 i Abs. 2 und § 12 m Abs. 2 und über die Anträge nach §§ 13 a bis 13 c entscheiden die Auflösungsbehörden. Die Bestimmungen der §§ 12 c bis 12 e finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn bei Aufhebung eines Waldguts ein Schutzforst zu bilden ist (§ 12 b Abs. 1 und § 13 c).

§ 13 e.

(1) Solange die Fideikommißeigenschaft bei den zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundstücken noch nicht im Grundbuche gelöscht ist, tritt an die Stelle der nach §§ 12 i, 12 l und 12 m erforderlichen Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde die Genehmigung der Auflösungsbehörde. Letztere hat vor ihrer Entscheidung die Forstaufsichtsbehörde zu hören. Dasselbe gilt für Genehmigungen zu außerplanmäßigen Nutzungen nach § 12 g. Zur Zuschlagung von Grundbesitz zu dem Waldgut oder Schutzforste nach § 13 Abs. 1 bedarf es der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Von der Löschung der Fideikommißeigenschaft im Grundbuche hat die Auflösungsbehörde die Forstaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

§ 13 f.

Gegen die auf Grund der Vorschriften der §§ 12 i, 12 l, 12 m und 13 ergehenden Entscheidungen der Forstaufsichtsbehörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.

Artikel 10.

An Stelle von § 15 treten folgende Vorschriften:

§ 15.

Deich- und Weingüter.

(1) Besteht ein Fideikommiß zu einem wesentlichen Teile aus deichpflichtigen Grundstücken, so ist ein Deichgut zu bilden, wenn dies nach dem Gutachten des Deichamts mit Rücksicht auf die gute bauliche Erhaltung der Deiche oder auf die Gewinnung oder Erhaltung von Weideland durch Polderdeiche im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Gehören zu einem Fideikommiß Grundstücke, die dem Weinbau dienen, so ist aus diesen sowie aus den zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Weinberge erforderlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Weingut zu bilden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die für die Waldgüter geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung. Eine Mindestgröße ist nicht vorgeschrieben. Zum Bestandteil eines Weinguts können auch zerstreut liegende, dem Weinbau dienende Grundstücke erklärt werden. Aufsichtsbehörde über Deich- und

Weingüter ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke das Gut liegt. Die Vorlegung eines Wirtschaftsplans findet nicht statt.

Artikel 11.

1. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Auf die vorhandenen Landgüter sind die Bestimmungen über Waldgüter entsprechend anzuwenden. Aufsichtsbehörde ist der Landeskulturamtspräsident. Ihm stehen dieselben Befugnisse zu wie dem Regierungspräsidenten bei Waldgütern. Die Vorlegung eines Wirtschaftsplans findet nicht statt.

2. § 16 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Ein Land- und Waldgut oder ein Wald- und Landgut steht sowohl unter Aufsicht der Forstaufsichtsbehörde als auch unter der Aufsicht des Landeskulturamtspräsidenten. Die Aufsicht wird im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt.

Artikel 12.

Im § 17 Abs. 2 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „§ 28 Abs. 1 Satz 2" die Worte „§ 28 Abs. 1 b und 1 c".

Artikel 13.

1. An die Stelle des § 19 Abs. 11 treten folgende Vorschriften:

(11) Nach der Auflösung (§ 3 u) können, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 12 vorliegen, Versorgungsansprüche nicht mehr neu erworben werden. Die bereits erworbenen Versorgungsansprüche bleiben unberührt.

(12) Erlischt das Fideikommiß nach § 3, so können die Angehörigen des letzten Fideikommißbesitzers und andere Familienmitglieder, die bei Fortbestand des Fideikommisses Versorgungsansprüche gegen ihn, seinen Folger oder den Anfallberechtigten erworben hätten, Versorgungsansprüche nach den vorstehenden Absätzen noch bis zum Abschluß eines Vertrags über die Regelung der Rechte der Anwärter oder der Anfallberechtigten und, wenn kein solcher Vertrag zustande kommt, noch so lange erwerben, bis der letzte Nacherbfall eingetreten ist.

(13) Die Auflösungsbehörde hat vor der Entscheidung über Versorgungsansprüche den Versorgungsverpflichteten und Versorgungsberechtigten zu hören.

2. Im § 20 Abs. 6 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „§ 19 Abs. 11" die Worte „§ 19 Abs. 13".

Artikel 14.

1. An die Stelle des § 22 Abs. 1 bis 3 treten folgende Vorschriften:

(1) Nach der Auflösung des Fideikommisses bleibt es bis zur rechtskräftigen Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§ 31) hinsichtlich der Haftung des bisherigen Fideikommißvermögens und des Allodvermögens des Besitzers für die Fideikommiß- und Allodschulden bei den zur Zeit des Freiwerdens des Vermögens geltenden Bestimmungen (Sperrfrist). Die Vorschriften der §§ 5 bis 6 m dieser Verordnung und der §§ 10, 11 bis 11 x der Verordnung über Familiengüter in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) gelten fort. Genehmigungen und Ermächtigungen im Sinne der §§ 5 a bis 5 e kann die Auflösungsbehörde erteilen, sofern durch das vorzunehmende Rechtsgeschäft eine Gefährdung öffentlicher Interessen und der Fideikommißgläubiger einschließlich der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten nicht zu befürchten ist. Sie kann den Besitzer auch zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen allgemein ermächtigen; die Vorschrift des Abs. 5 findet Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 1976, 1977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind sinngemäß anwendbar; das gleiche gilt von den Bestimmungen der §§ 2014 bis 2017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins haftet der Besitzer (Anfallberechtigte), in dessen Hand das Fideikommiß freies Vermögen geworden ist, unbeschadet der Vorschriften des § 25 Abs. 6 und 7 und des § 26 für Fideikommißschulden auch mit dem Allodvermögen und für Allodschulden auch mit dem früheren Fideikommißvermögen. Zu den Fideikommißschulden im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die persönlichen Schulden, deren Aufnahme durch den Vorbesitzer der Besitzer zugestimmt hat. Für die Haftung der Anteilsbesitzer eines aufgelösten Samtfideikommisses gelten die Bestimmungen der §§ 2058 bis 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 entsprechend.

(3) Für Fruchtschulden (§ 5 Abs. 2 Satz 1) haftet der Besitzer nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auch mit dem Stamme des früheren Fideikommißvermögens.

2. Hinter § 22 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 22 a.

(1) Ist das Fideikommiß nach § 3 erloschen, so finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Die Auflösungsbehörde hat bei allen während der Sperrfrist zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen und Ermächtigungen im Sinne der §§ 5 a bis 5 e die Rechte des künftigen Nacherben zu berücksichtigen und den jeweils zunächst als Nacherben in Betracht kommenden Anwärter (Anfallberechtigten) zu hören.

(3) Als Fideikommißschulden im Sinne des § 22 gelten nur die Schulden, für die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 zutreffen.

(4) Nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins regelt sich die Schuldenhaftung des Besitzers, der nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das freigewordene Vermögen beschränkt ist (§§ 3 g, 3 o, 3 q, 3 r), nach § 3 h. Er hat jede Zwangsvollstreckung in das der Nacherbschaft unterliegende Vermögen, die den beim Bestehen einer Vorerbschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Vorschriften zuwiderläuft, unverzüglich dem zur Wahrung der Rechte des Nacherben Berufenen anzuzeigen. Für die schuldhafte Unterlassung der Anzeige ist er dem Nacherben haftbar. Dem zur Wahrung der Rechte des Nacherben Berufenen stehen gegen die Zwangsvollstreckungen dieselben Rechtsbehelfe zu, die einem Nacherben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen. Bei einem Nießbrauch (§ 3 p Abs. 2, § 3 r Abs. 3) gelten nur die zur Zeit der Entstehung des Nießbrauchs vorhandenen Nachlaßverbindlichkeiten (§ 3 h Abs. 3) als vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden (§§ 1086 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 22 b.

Die Auflösungsbehörde hat alsbald nach Beginn der Sperrfrist dem Landeskulturamtspräsidenten die bevorstehende Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins mitzuteilen. Der Landeskulturamtspräsident hat zu prüfen, ob aus Anlaß der Auflösung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein Siedlungsbedürfnis besteht und insbesondere ein Bedürfnis nach Anliegersiedlung befriedigt werden kann. Die Auflösungsbehörde hat bei ihren Maßnahmen auch die vom Landeskulturamtspräsidenten geltend gemachten Interessen der Siedlung zu berücksichtigen.

Artikel 15.

1. Im § 23 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle der Ziffer „4" die Ziffer „4 g"; im Abs. 5 Satz 1 fallen die Worte „(§ 22 Abs. 3 Satz 2)" weg.

2. Im § 25 treten an allen Stellen an die Stelle der Worte „10 000 Mark" die Worte „10 000 Reichsmark".

3. An die Stelle des § 26 tritt folgende Vorschrift:

§ 26.

Die Familiengutsverwaltung und der Fideikommißkonkurs.

(1) Während der Sperrfrist kann nach §§ 11 bis 11 x der Verordnung über Familiengüter in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) die Familiengutsverwaltung angeordnet und der Fideikommißkonkurs eröffnet werden.

(2) Stellt ein Fideikommißgläubiger oder der Besitzer (Anfallberechtigte) den Antrag auf Einleitung eines der genannten Verfahren, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn er später als ein Jahr nach der Auflösung des Fideikommisses (§ 3 u) gestellt wird.

(3) Vor der Entscheidung über die Anordnung des Verfahrens ist der Besitzer und im Falle des Erlöschens des Fideikommisses nach § 3 auch der zunächst als Nacherbe in Betracht kommende Anwärter (Anfallberechtigte) zu hören.

(4) Für das Konkursverfahren gelten die Bestimmungen über den Nachlaßkonkurs einschließlich derjenigen nach §§ 1975 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Dies gilt auch bei einer Auflösung infolge Verzichts des Fideikommißbesitzers auf das Fideikommiß.

Artikel 16.

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird zwischen die Worte „die" und „Beschwerde" das Wort „sofortige" eingefügt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klarliegen, kann der Vorsitzende des Auflösungsamtes nach seinem Ermessen allein entscheiden.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) An Stelle von Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

(1) Die Auflösungsbehörden entscheiden in den durch die Auflösungsgesetzgebung betroffenen und sonstigen Fideikommißangelegenheiten der Fideikommißbeteiligten (Mitglieder der fideikommißberechtigten Familie, Abfindungs- und Versorgungsberechtigte, Anfallberechtigte) unter Ausschluß des Rechtswegs. Zur Entscheidung über Abfindungs- und Versorgungsansprüche bleiben die Auflösungsbehörden auch nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zuständig. Die Erhebung eines Anspruchs vor den Auflösungsbehörden erfolgt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Schriftführers der Auflösungsbehörde. Sie hat die gleichen Wirkungen wie die Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten.

(1 a) Hängt in einem vor den Auflösungsbehörden anhängigen Verfahren die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das nicht nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung oder nach sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, oder herrscht Streit über das Bestehen eines Folge- oder Anfallrechts oder darüber, ob ein Vermögen als gebundenes Vermögen (Familiengut, Hausvermögen) anzusehen ist, so hat die Auflösungsbehörde die Beteiligten auf Antrag eines Beteiligten insoweit auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Die Auflösungsbehörde kann den Beteiligten eine Frist setzen, binnen welcher der Antrag auf Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg zu stellen ist.

(1 b) Hängt in einem vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung oder sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist, so hat das ordentliche Gericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung der Auflösungsbehörde über die fideikommißrechtlichen Streitpunkte auszusetzen, sofern es sich nicht um einen von der Auflösungsbehörde auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesenen Streit über das Bestehen eines Folge- oder Anfallrechts oder darüber, ob

ein Vermögen als gebundenes Vermögen anzusehen ist, handelt. Die Auflösungsbehörden können auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten, auch ohne daß ein Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist, über fideikommißrechtliche Streitpunkte entscheiden, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Entscheidung besteht und sich ein Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gerichte voraussichtlich dadurch erübrigt.

(1c) Die ordentlichen Gerichte sind an die rechtskräftigen Entscheidungen der Auflösungsbehörden über das Bestehen von Ansprüchen und von Rechtsverhältnissen, die nach den Vorschriften der Auflösungsgesetzgebung oder nach sonstigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sind, gebunden.

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidungen der Auflösungsämter und ihrer Vorsitzenden werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

c) Abs. 5 fällt weg.

d) Abs. 6 erhält folgenden Schlußsatz:

Zur Beurkundung eines Vertrags, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, ist, sofern das zu übertragende Grundvermögen ganz oder zum Teil fideikommissarisch gebunden ist oder war, bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins außer den Gerichten und Notaren auch die Auflösungsbehörde und jedes ihrer richterlichen Mitglieder zuständig.

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Auflösungsbehörde und der Vorsitzende sind befugt, vor und nach dem Freiwerden des Vermögens von dem Besitzer, den Mitgliedern einer Familienvertretung einschließlich der Vertreter bei einem Samtfideikommiß (§ 10 Abs. 3), dem Nacherben oder dem, der seine Rechte wahrzunehmen hat, und dem Nießbraucher (§ 3p Abs. 2, § 3r Abs. 3) Auskunft über den Stand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Fideikommißvermögens oder des früheren Fideikommißvermögens zu verlangen. Sie können auch den Zustand der zum Vermögen gehörigen Gegenstände prüfen oder durch Sachverständige prüfen lassen.

f) Abs. 8 erhält folgende Sätze 3 bis 5:

Das Urteil ist zu verkünden. Die Vorschriften der §§ 309, 310, § 311 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 312, § 317 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, §§ 319, 320, 321 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Zustellung der Urteile erfolgt von Amts wegen.

g) Zwischen Abs. 8 und 9 wird folgender Absatz eingefügt:

(8a) Die mündliche Verhandlung über streitige Ansprüche einschließlich der Verkündung der Urteile ist öffentlich. Die Auflösungsbehörde kann für die Verhandlung oder einen Teil und für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist. Auf Antrag eines Beteiligten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn der Ausschluß einem berechtigten Interesse eines Beteiligten entspricht. Die Verkündung der Urteilsformel erfolgt in jedem Falle öffentlich.

h) Im Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 1 treten hinter das Wort „Anfallberechtigten" die Worte „den Nacherben oder den, der seine Rechte wahrnimmt, und den Nießbraucher (§ 3p Abs. 2, § 3r Abs. 3)".

i) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden in den zur Zuständigkeit der Auflösungsbehörden gehörenden Angelegenheiten durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Auflösungsbehörde. Diese kann beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1909 bis 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Beteiligten einen Pfleger

bestellen. Die Auflösungsbehörde kann auch solchen Beteiligten, bei denen sie die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, nach Anhörung des letzteren einen Pfleger bestellen. Ist der Besitzer zugleich der gesetzliche Vertreter des nächsten Folgeberechtigten, so wird dieser stets durch einen Pfleger vertreten. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend. Eine Anhörung des Gemeindewaisenrats vor der Bestellung des Pflegers ist nicht erforderlich.

k) Im Abs. 12 Satz 5 treten an die Stelle der Worte „3000 Mark" die Worte „3000 Reichsmark" und an die Stelle der Worte „1500 Mark" die Worte „1500 Reichsmark".

l) § 28 erhält folgende Absätze 13 und 14:

(13) Für Familienschlüsse, die in der Zwangsauflösung zugelassen sind, gelten die Vorschriften über Familienschlüsse der Verordnung über Familiengüter in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51).

(14) Die Auflösungsbehörde kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen mit dem Hinweise, daß die Beschwerde bei Verlust des Beschwerderechts binnen einem Monate seit der Bekanntmachung anzubringen ist. Die Entscheidung gilt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung als allen Beschwerdeberechtigten zugestellt. An Beschwerdeberechtigte, die dem Auflösungsamte bekannt sind, soll außerdem eine besondere Zustellung erfolgen. Ein Anwärter gilt nur als bekannt, wenn er seine Eintragung in eine bei dem Auflösungsamte geführte Liste der Anwärter herbeigeführt hat. Dem Besitzer, dem nächsten Folgeberechtigten, dem Nacherben oder dem zur Wahrnehmung seiner Rechte Berufenen ist die Entscheidung stets zuzustellen.

Artikel 17.

An die Stelle der §§ 29 und 30 treten folgende Vorschriften:

§ 29.

Die sofortige Beschwerde.

Die sofortige Beschwerde (§ 27 Abs. 1 Satz 3) steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt ist oder dessen Anhörung vor der Entscheidung vorgeschrieben ist. Soweit eine Entscheidung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, ist nur der Antragsteller beschwerdeberechtigt.

§ 29 a.

Die Beschwerde ist einzulegen durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Auflösungsamt oder Landesamt oder mündlich zur Niederschrift des Schriftführers des Auflösungsamts, dessen Entscheidung angegriffen wird.

§ 29 b.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt bei Urteilen mit der Zustellung und bei sonstigen Entscheidungen mit der Bekanntmachung (§ 16 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) an den Beschwerdeführer. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 29 c.

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 29 d.

Das Auflösungsamt oder der Vorsitzende sind zu einer Änderung ihrer mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt. Sie können jedoch, falls sie das sofortige Wirksamwerden

ihrer Entscheidung angeordnet haben, nach Einlegung der Beschwerde die Vollziehung der Entscheidung aussetzen.

§ 29 e.

Das Landesamt hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

§ 29 f.

Erachtet das Landesamt die Beschwerde für begründet, so kann es dem Auflösungsamte die erforderliche Anordnung übertragen.

§ 29 g.

Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Auflösungsamts findet der sofortige Einspruch statt, über den das Auflösungsamt entscheidet. Die Bestimmungen über die sofortige Beschwerde mit Ausnahme der Vorschriften des § 30, § 30 a Ziff. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 29 h.

(1) Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten Mitglieds der Auflösungsbehörde oder eines ersuchten Richters verlangt, so ist binnen einem Monate seit der Bekanntmachung die Entscheidung der Auflösungsbehörde nachzusuchen.

(2) Die sofortige Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Auflösungsamts statt.

§ 30.

Die sofortige Beschwerde findet nicht statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 2000 Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß das Auflösungsamt die sofortige Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat.

§ 30 a.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen bei Entscheidungen:

1. im Konkursverfahren über ein Familiengut, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 5000 Reichsmark nicht übersteigt;
2. über die Genehmigung zu Teilungen und Verfügungen in Ansehung von Wald-, Deich-, Wein- und Landgütern und Schutzforsten, sofern eine Fläche von weniger als 25 Hektar den Gegenstand der Beschwerde bildet;
3. über das Stimmrecht in den Fällen des § 10 Abs. 3, 6, 7 und 8;
4. über die öffentliche Aufforderung nach § 10 Abs. 7, § 11 c Abs. 3 und die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung einer Entscheidung nach § 28 Abs. 14;
5. über die Anstellung von Ermittlungen, die Leitung des Verfahrens oder des inneren Geschäftsbetriebs, insbesondere über die Anordnung einer mündlichen Verhandlung und des persönlichen Erscheinens oder über die Übertragung von Geschäften auf ein Mitglied des Auflösungsamts oder einen ersuchten Richter.

§ 30 b.

Die Entscheidung des Auflösungsamts oder seines Vorsitzenden, durch welche die Ermächtigung oder Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt ist, kann insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung für sofort wirksam erklärt und der Genehmigungsbeschluß von dem Auflösungsamt einem an dem Rechtsgeschäfte beteiligten Dritten zugestellt ist.

§ 30 c.

(1) Gegen die Erteilung eines Fideikommißfolgezeugnisses ist kein Rechtsmittel zulässig. Jeder, dessen Recht durch die Erteilung des Zeugnisses beeinträchtigt ist oder der vor seiner

Erteilung zu hören ist, kann die Einziehung oder Kraftloserklärung des Zeugnisses beim Auflösungsamte beantragen. Die Vorschrift des § 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(2) Gegen den die Einziehung oder Kraftloserklärung ablehnenden Beschluß des Auflösungsamts findet die sofortige Beschwerde statt. Gegen den die Einziehung oder Kraftloserklärung anordnenden Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf das Zeugnis im Sinne des § 3i Abs. 3.

Artikel 18.

1. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31.

Der Fideikommißauflösungsschein.

(1) Die Auflösungsbehörde hat die Bescheinigung über das Erlöschen der Fideikommißeigenschaft (Fideikommißauflösungsschein) zu erteilen, wenn die Ansprüche der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, der Angestellten und der übrigen Gläubiger getilgt oder sichergestellt sind oder ihr Einverständnis mit der Erteilung der Bescheinigung nachgewiesen oder wenn festgestellt ist, daß es keiner Sicherungsmaßnahmen bedarf, und wenn für die Bildung von Schutzforsten, Wald-, Wein- und Deichgütern sowie für die gemeinnützigen Leistungen, Anstalten, Sammlungen, Stiftungen und Versorgungsmassen die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Ist das Fideikommiß nach § 3 erloschen und ein Vertrag über die Regelung der Rechte der Anwärter und Anfallberechtigten nicht zustande gekommen, so hat die Auflösungsbehörde vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auch zu prüfen, ob ein Bedürfnis für Bestellung eines Pflegers nach § 3i Abs. 2 und 4 besteht und gegebenenfalls den Pfleger vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zu bestellen. In dem Fideikommißauflösungsscheine sind die Beschränkung des letzten Fideikommißbesitzers durch das Recht des Nacherben, die Voraussetzungen, unter denen der Nacherbfall eintritt, die für die Bestimmung der Person des Nacherben maßgebenden Umstände und die etwaige Bestellung eines Pflegers zu bemerken. Das gleiche gilt, wenn beim Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Entstehung eines Nießbrauchs nach § 3p Abs. 2 oder § 3r Abs. 3 in Frage kommt. Eine weitere Sicherstellung der Rechte des Nacherben und der im § 3i Abs. 4 bezeichneten Rechte findet unbeschadet der Vorschrift des § 32 Abs. 1 nicht statt.

(2) Für einzelne Bestandteile des Vermögens kann der Fideikommißauflösungsschein beim Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag schon früher erteilt werden; § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Auflösungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß der Fideikommißauflösungsschein spätestens binnen drei Jahren seit der Auflösung (§ 3u) erteilt werden kann.

(4) Ist der Fideikommißbesitzer nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das Vermögen beschränkt, so ist vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins der zunächst als Nacherbe in Betracht kommende Anwärter (Anfallberechtigte) zu hören.

(5) Nach Eintritt der Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der Fideikommißeigenschaft zu ersuchen. Ist der Besitzer nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das freigewordene Vermögen beschränkt, so hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt zugleich um die Eintragung des Rechtes des Nacherben zu ersuchen.

(6) Über die Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde dem Besitzer (Anfallberechtigten) eine Bescheinigung zu erteilen.

(7) Ist der Fideikommißauflösungsschein rechtskräftig erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß die für seine Erteilung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

2. Im § 32 Abs. 1 wird zwischen Satz 1 und 2 folgende Vorschrift eingefügt:
Wird um die Löschung der Fideikommißeigenschaft ersucht, so ist, falls der Besitzer nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, zugleich um die Eintragung des Rechtes des Nacherben zu ersuchen.

Artikel 19.

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Abs. 1 bis 3 treten folgende Vorschriften:

(1) Die geltenden Gesetze über die Auflösung der Lehnsverbände bleiben, soweit es sich nicht um Geldlehen oder Lehnsstämme handelt, in Kraft. Jedoch findet eine Umwandlung von Lehen in Fideikommisse nicht mehr statt. Die Bestimmungen über die Abfindung nach §§ 4 ff. sind anwendbar. Die Abfindung mindert sich um den Betrag, den der Lehnsbesitzer aus Anlaß des Erlöschens der Lehnseigenschaft nach den bisherigen Gesetzen als Abfindung zu zahlen hat.

(2) Die Auflösungsbehörden haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, alsbald auf Grund einer Sachuntersuchung festzustellen, welche in den Grundbüchern eingetragene Lehen noch bestehen. Vor der Entscheidung sind der Besitzer und die Anwärter, soweit sie bekannt sind, zu hören. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 14 sind anwendbar. Soweit das Erlöschen eines Lehens festgestellt ist, hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um die Löschung der die Lehnseigenschaft betreffenden Eintragungen zu ersuchen. Die bestehenden Abfindungsansprüche von Agnaten bleiben unberührt.

(3) Ist das Lehen bis zum 1. April 1935 noch nicht freigeworden, so erlischt es mit Beginn des genannten Tages und wird mit dem Erlöschen freies Eigentum in der Hand des Lehnsbesitzers. Die Rechte der Anwärter richten sich in diesem Falle nach der für Fideikommisse, die nach § 3 erlöschen, getroffenen Regelung.

(3a) Für die Auflösung von Geldlehen, Lehnsstämmen und Massen, die als Lehnsmassen hinterlegt sind, gelten die Bestimmungen über Geldfideikommisse entsprechend. Die Auflösungsbehörde kann in allen Fällen ein Aufgebot nach § 11 c Abs. 3 erlassen.

2. Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Amterlehen erlöschen mit dem Beginne des 1. Oktober 1930.

Artikel 20.

Hinter § 38 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 38 a.

(1) Für den Beginn der Zwangsauflösung bleiben die bisherigen Vorschriften (§ 3 Satz 1 der Zwangsauflösungsverordnung in der bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung) maßgebend. Soweit danach die Zwangsauflösung nicht zu einem früheren Zeitpunkte beginnt, beginnt sie spätestens am 1. Oktober 1932.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 bis 6 m gelten auch für die Familiengüter und Hausvermögen, bei denen die Zwangsauflösung noch nicht begonnen hat.

§ 38 b.

Das Freiwerden der Familiengüter und Hausvermögen, die sich in der freiwilligen allmählichen Auflösung befinden.

Ist bei einem Familiengut oder Hausvermögen die freiwillige allmähliche Auflösung rechtskräftig beschlossen und, soweit erforderlich, genehmigt worden, so bleibt die getroffene Regelung, soweit sich nicht aus den §§ 38 c bis 38 e etwas anderes ergibt, in Kraft. Dies gilt besonders für die Abfindung, Versorgung und die Anfallrechte hinsichtlich einzelner Gegenstände.

§ 38 c.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 6 m finden Anwendung.

§ 38 d.

(1) Ist bis zum 1. Juli 1938 der Fall des Freiwerdens noch nicht eingetreten und das Familiengut oder Hausvermögen auch nicht freiwillig mit sofortiger Wirkung rechtskräftig auf-

gelöst, so wird es mit Beginn des genannten Tages freies Vermögen des Besitzers, jedoch ist er vom Freiwerden des Vermögens an nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das freigewordene Vermögen beschränkt.

(2) Als Nacherbe gilt der nach der bisherigen Regelung zum Folger des Besitzers berufene Anwärter (Anfallberechtigte). Die Nacherbfolge tritt ein in dem Zeitpunkte, in welchem nach der bisherigen Regelung das Vermögen auf den Folger des Besitzers übergegangen wäre.

(3) Wäre nach der bisherigen Regelung das Vermögen beim ersten Folgefalle noch nicht freigeworden, so gilt der nach der bisherigen Regelung für den zweiten Folgefall zum Folger Berufene als weiterer Nacherbe. Der zweite Nacherbfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem nach der bisherigen Regelung der zweite Folgefall eingetreten wäre.

(4) Im übrigen finden auf die Vor- und Nacherbschaft die Vorschriften des § 3 h Abs. 1, 3 und 4, §§ 3 i, 3 k, 3 *l*, 3 t, 3 u entsprechende Anwendung. Wenn nach der bisherigen Regelung das Fideikommißvermögen ohne Eintritt eines Folgefalls in der Hand des derzeitigen Besitzers freigeworden wäre, so wird der Besitzer von diesem Zeitpunkt an von der Beschränkung nach Art eines Vorerben frei.

§ 38 e.

Die Vorschriften des 4. Abschnitts für Fideikommisse, welche nach § 3 erlöschen, finden entsprechende Anwendung. Vor der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§ 31) ist aber nur zu prüfen, ob ein Bedürfnis zur Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Nacherben oder zur Wahrnehmung der Interessen ungewisser oder unbekannter Beteiligter besteht, zu deren Gunsten während der Vorerbschaft und beim Eintritte des Nacherbfalls noch Rechte hinsichtlich des früheren gebundenen Vermögens entstehen können. Im übrigen werden unbeschadet der Vorschrift des § 32 Abs. 1 Maßnahmen zur Tilgung von Verbindlichkeiten des früheren gebundenen Vermögens oder zur Sicherstellung von Ansprüchen nicht getroffen. Die bei der freiwilligen allmählichen Auflösung getroffenen Sicherungsmaßnahmen bleiben unberührt.

§ 38 f.

(1) Ist bei einem Familiengut oder Hausvermögen ein Familienschluß rechtskräftig bestätigt worden, der zwar die Auflösung nicht regelt, aber Bestimmungen für die sich nach den bisherigen Vorschriften der Zwangsauflösungsverordnung vollziehende Auflösung des Familienguts oder Hausvermögens trifft, die die Fortgeltung dieser Vorschriften zur Voraussetzung haben, so gelten für diese Familiengüter und Hausvermögen hinsichtlich der Nacherbfolge die Vorschriften des § 38 d Abs. 2 bis 4. Abfindungs- und Versorgungsansprüche gelangen nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange zur Entstehung, bis der zweite Nacherbfall eingetreten ist.

(2) Die Auflösungsbehörde hat spätestens bei Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 bei dem Familiengut oder Hausvermögen vorliegen.

Artikel 21.

Im § 39 treten an Stelle der Worte „§ 28 Abs. 1 Satz 3" die Worte „§ 28 Abs. 1 a".

Artikel 22.

1. § 41 fällt weg.
2. Im § 42 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender Absatz eingefügt:

(1 a) Für die örtliche Zuständigkeit der Auflösungsbehörden bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Abschnitt B.

Die Verordnung über Familiengüter (Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen) vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39) in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (Familiengüterverordnung) — Gesetzsamml. 1921 S. 77 — wird wie folgt geändert:

Artikel 23.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Familie kann nur die sofortige Auflösung beschließen, und zwar nach Beginn der Zwangsauflösung nur noch insoweit, als nicht bereits Maßnahmen der Zwangsauflösung getroffen sind.

b) Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soll einem Familiengut in einem Verwendungsverfahren oder sonst auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses ein Grundstück einverleibt werden, das nicht größer als zwei Hektar ist, so genügt die Genehmigung der Landeskulturbehörde.

2. Im § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 treten an die Stelle des Wortes „Thronlehnskurie" die Worte „des Justizministers und des Ministers des Innern".

Artikel 24.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Teilnahmeberechtigte.

(1) Zur Teilnahme am Familienschlusse sind außer dem Besitzer des Familienguts die drei am nächsten zur Folge berechtigten Anwärter und eine etwa vorhandene stiftungsmäßig eingesetzte Familienvertretung (Familienpfleger, Familienrat, Agnatenausschuß, Kuratoren, Exekutoren usw.) berechtigt.

(2) Bei der Bestimmung der drei am nächsten zur Folge Berechtigten bleiben noch nicht geborene Anwärter außer Betracht. Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Anwärterrechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und dies der Aufsichtsbehörde durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

(3) Die Vorschriften des § 28 Abs. 10 der Zwangsauflösungsverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) finden Anwendung. Die Genehmigung der Stimmabgabe des gesetzlichen Vertreters kann bei der Bestätigung des Familienschlusses erteilt werden.

Artikel 25.

An die Stelle des § 4 treten folgende Vorschriften:

§ 4.

Familienschlußentwurf.

(1) Die Aufnahme des Familienschlusses kann nur von dem Inhaber des Familienguts oder von der Familienvertretung beantragt werden.

(2) Mit dem Antrage sind einzureichen:

1. der Entwurf des Familienschlusses;
2. ein Verzeichnis der Anwärter (Familienverzeichnis) und der Anfall- oder Heimfallberechtigten, denen das Familiengut für den Fall einer gesetzlichen Auflösung anfallen soll. Desgleichen sind die Mitglieder einer etwa vorhandenen Familienvertretung zu bezeichnen;
3. ein Verzeichnis des zum Familiengute gehörigen Vermögens unter Angabe seines Wertes nach den letzten Einheitswerten;
4. ein Verzeichnis der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, der Angestellten und der sonstigen Gläubiger des Familienguts und ihrer Ansprüche;

5. eine Beschreibung der zum Familiengute gehörigen Waldungen, Weinberge und deichpflichtigen Grundstücke nebst Karte;
6. ein Verzeichnis der zum Familiengute gehörigen Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen und geschichtlichen Werte und der mit dem Familiengute verbundenen gemeinnützigen Anstalten, Sammlungen, Stiftungen, Versorgungsmassen und dergl.

Der Anlagen bedarf es nicht, soweit sich die erforderlichen Unterlagen bereits bei den Akten der Aufsichtsbehörde befinden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat den Antrag auf Aufnahme des Familienschlusses zurückzuweisen, wenn die Durchführung des Familienschlußverfahrens bis zum 1. Juli 1938 nicht zu erwarten ist. Anträge auf Aufnahme von Familienschlüssen, die nach dem 1. Juli 1935 eingehen, sollen regelmäßig zurückgewiesen werden. Familienschlüsse, die bei Beginn des 1. Juli 1938 nicht rechtskräftig bestätigt und, soweit erforderlich, genehmigt sind, gelten als nicht aufgenommen.

(4) Wenn der Antrag auf Aufnahme des Familienschlusses nicht zurückgewiesen wird, hat die Aufsichtsbehörde den Entwurf und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anlagen zu prüfen. Der Antragsteller hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann von ihm eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter Angaben verlangen. Gibt der Antragsteller die eidesstattliche Versicherung ab, so ist die Aufsichtsbehörde zu weiteren Ermittlungen nicht verpflichtet, wenn gegen die Richtigkeit der Versicherung keine begründeten Bedenken vorliegen.

(5) Die Aufsichtsbehörde soll auf sachgemäße Fassung des Entwurfs hinwirken. Sie hat ferner darauf hinzuwirken, daß die Ansprüche der Gläubiger des Familienguts, besonders der Angestellten, und die bereits erworbenen Ansprüche der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten hinreichend sichergestellt werden, daß, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die zum Familiengute gehörigen Waldungen, deichpflichtigen Grundstücke und Weinberge gegen Mißwirtschaft und Zersplitterung geschützt, sowie daß die zum Familiengute gehörenden Gegenstände von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werte (besonders Sammlungen, Büchereien, Archive) dauernd im Inlande bewahrt und gemeinnützige Einrichtungen erhalten werden.

Artikel 26.

§§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Aufnahmetermin.

(1) Zum Aufnahmetermine sind der Besitzer, die teilnahmeberechtigten Anwärter und die Familienvertretung, falls eine solche vorhanden ist, unter Mitteilung des Entwurfs des Familienschlusses zu laden. Die Ladung der Familienvertretung kann unterbleiben, wenn ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen oder die Zuziehung das Verfahren verzögern würde. In den Ladungen ist auf die Rechtsfolgen aus § 6 Abs. 2 hinzuweisen. Zwischen der Ladung und dem Aufnahmetermine soll regelmäßig eine Frist von zwei Wochen liegen.

(2) Der Entwurf des Familienschlusses und der Aufnahmetermin sind in Sachen von größerer Bedeutung, namentlich wenn zu dem Familiengute besonders wertvolle Waldungen und sonstige Gegenstände von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung gehören, dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitzuteilen. Gehören zum Familiengute Gegenstände von besonderer kultureller Bedeutung, so hat die Mitteilung auch an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu erfolgen.

3) In dem Aufnahmetermin ist über den Entwurf des Familienschlusses zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlußfassung festzustellen. Der Entwurf kann im Aufnahmetermine noch geändert werden.

(4) Die Beteiligten können, wenn sie nicht den Antrag auf Aufnahme des Familienschlusses gestellt haben, ihre Erklärungen dazu auch in einer öffentlich beglaubigten Urkunde spätestens am Tage vor dem Aufnahmetermine der Aufsichtsbehörde einreichen.

(5) Erscheint in dem Aufnahmetermin ein Anwärter, der bei der Bestimmung der drei nächsten Anwärter nach § 3 Abs. 2 nicht berücksichtigt worden ist, oder gibt ein solcher Anwärter eine Erklärung nach Abs. 4 ab, so ist er, falls er zu den drei nächsten Anwärtern gehört, teilnahmeberechtigt. Der dem Folgerechte nach letzte Anwärter scheidet aus.

§ 6.

Zustandekommen des Familienschlusses.

(1) Der Familienschluß über die Auflösung des Familienguts kommt zustande, wenn der Besitzer und die teilnahmeberechtigten Anwärter zustimmen. Bei weniger als drei Anwärtern genügt die Zustimmung der vorhandenen.

(2) Teilnahmeberechtigte, die im Termine nicht erscheinen, gelten als zustimmend, wenn nicht spätestens am Tage vorher ihr Widerspruch in öffentlich beglaubigter Form bei der Aufsichtsbehörde eingegangen ist. Als zustimmend gelten auch Beteiligte, die in dem Aufnahmetermin erscheinen, aber keine Erklärung zu dem Familienschluß abgeben.

(3) Stimmen nur zwei Anwärter dem Familienschlusse zu, so kann die Zustimmung des nicht zustimmenden Anwärters durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn sie ohne berechtigten Grund verweigert wird.

Artikel 27.

1. An die Stelle des § 7 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

(2) Für den Familienschluß gelten die §§ 2 bis 6 mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 Satz 2. Der Einreichung der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Anlagen bedarf es nur, soweit sie erforderlich sind.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „gelten die §§ 2 bis 7" die Worte „gelten die §§ 2 bis 6 mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 Satz 2 und der § 7 Abs. 2 Satz 2".

b) Im Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „der beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 2 Ziffer I Satz 4 bis 6)" die Worte „des nächsten Folgeberechtigten".

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ist kein Anwärter vorhanden oder stehen der Zuziehung des nächsten Folgeberechtigten erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 28.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Bestätigung.

(1) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung des Familienschlusses oder der Zustimmung (§ 8 Abs. 3) zu versagen:

1. wenn der Familienschluß oder die Zustimmung das Gesetz verletzt;
2. wenn die Vollziehung des Familienschlusses einzelne Familienmitglieder gegenüber anderen unbillig benachteiligt, es sei denn, daß sie sich schriftlich einverstanden erklärt haben;
3. wenn ohne schriftliche Zustimmung der Berechtigten die bei gesetzlicher Auflösung bestehenden Anfall- oder Heimfallrechte oder bereits erworbene Abfindungs- oder Versorgungsansprüche oder Rechte beeinträchtigt werden, die durch einen Familienschluß begründet worden sind, der die freiwillige allmähliche Auflösung des Familienguts angeordnet oder mit Rücksicht auf die Auflösung eine sonstige Regelung getroffen hat;
4. wenn den Erfordernissen des § 4 Abs. 5 Satz 2 nicht genügt ist.

(2) Verweigert ein Berechtigter im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 ohne berechtigten Grund seine Zustimmung, so kann sie durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ersetzt werden. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Gläubiger, einschließlich der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen.

(4) Dem Schutz des Waldes und der anderen Bestandteile des Familienguts, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, ist genügt, wenn die für ihre Erhaltung im Abschnitte 2 des ersten Titels der Zwangsauflösungsverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) vorgesehenen Maßnahmen getroffen worden sind. Die Auflösungsbehörde kann diese vornehmen, wenn ihre Anordnung im Familienschlusse beantragt oder wenn der Besitzer durch diesen ermächtigt worden ist, entsprechende Anträge zu stellen, und diese Anträge stellt. Die im übrigen erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahmen und ihre Durchführung und Wirkung richten sich nach den Bestimmungen der Zwangsauflösungsverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51). Die zur Durchführung erforderlichen Erklärungen kann der Besitzer allein rechtswirksam abgeben. Die Entscheidungen brauchen nur ihm zugestellt zu werden.

(5) Der Beschluß über die Bestätigung ist den zur Teilnahme am Familienschlusse Berechtigten und den Berechtigten im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3, deren Zustimmung ersetzt worden ist, zuzustellen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung mit dem Hinweis anordnen, daß die Beschwerde bei Verlust des Beschwerderechts binnen einem Monate seit der Bekanntmachung anzubringen ist. Die Entscheidung gilt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung als allen Beschwerdeberechtigten zugestellt. An Beschwerdeberechtigte, die der Aufsichtsbehörde bekannt sind, soll außerdem eine besondere Zustellung erfolgen. Ein Anwärter gilt nur als bekannt, wenn er seine Eintragung in eine bei dem Auflösungsamte geführte Liste der Anwärter herbeigeführt hat. Dem Besitzer und dem nächsten Folgeberechtigten ist die Entscheidung stets zuzustellen.

(7) Ist der Familienschluß oder die Zustimmung rechtskräftig bestätigt und, soweit erforderlich, genehmigt, so kann nach keiner Richtung geltend gemacht werden, daß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Artikel 29.

1. § 9 a Satz 2 fällt weg.
2. § 9 b wird wie folgt geändert:
   a) Im Abs. 1 Satz 1 fällt das Wort „Wälder" weg.
   b) Abs. 4 fällt weg.

Artikel 30.

1. Im § 10 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „nach § 11" die Worte „nach §§ 11 bis 11 *l*".
2. An die Stelle der §§ 10 a und 10 b treten folgende Vorschriften:

§ 10 a.

Ministerielle Genehmigung zur Auflösung.

(1) Gehören zu dem Familiengute Waldungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Weinberge, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder besteht das Familiengut zu einem wesentlichen Teile aus deichpflichtigen Grundstücken, so ist zu seiner Auflösung die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Familienschluß und den Bestätigungsbeschluß nach Rechtskraft des letzteren den Ministern zur Genehmigung vorzulegen. Die Minister können den Beschluß aufheben, wenn die Wälder, deichpflichtigen Grundstücke oder Weinberge nicht hinreichend gegen Zersplitterung oder Mißwirtschaft geschützt sind.

(3) Die Entscheidung der Minister ist von der Aufsichtsbehörde den Beteiligten bekanntzugeben.

Artikel 31.

An die Stelle von § 11 treten folgende Vorschriften:

§ 11.

Familiengutsverwaltung.

(1) Wird durch offenbare Mißwirtschaft des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts oder seiner Gläubiger begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Verwalter (Familiengutsverwalter) übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Die Aufsichtsbehörde kann auch anordnen, daß einzelne Wirkungen der Familiengutsverwaltung im Einzelfalle nicht eintreten.

(2) Vor der Anordnung der Verwaltung sollen, soweit tunlich, der Inhaber und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) gehört werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnung der Familiengutsverwaltung und den Namen des Verwalters öffentlich bekanntmachen.

§ 11 a.

Mit der Anordnung der Verwaltung verliert der Fideikommißbesitzer die Befugnis, das Fideikommißvermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Familiengutsverwalter ausgeübt. Dieser hat unverzüglich nach seiner Bestellung das Fideikommißvermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Die §§ 7 und 8 der Konkursordnung gelten entsprechend. Ein Anspruch, der sich gegen den Fideikommißbesitzer als solchen richtet, kann nur gegen den Verwalter geltend gemacht werden.

§ 11 b.

Der Verwalter hat das Familiengut an Stelle des Besitzers und für dessen Rechnung zu verwalten. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Vermögen in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen. Er ist befugt, Anträge nach §§ 5 a und 5 c der Zwangsauflösungsverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) zu stellen. Er hat die Ansprüche, die zu dem Familiengute gehören, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen. Sind Grundstücke einem Mieter oder Pächter überlassen, so ist der Miet- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam. Rechtsstreitigkeiten über das Familiengut kann der Verwalter selbständig führen. Hat der Besitzer vor Anordnung der Verwaltung über Ansprüche, die zu seinen Einkünften gehören, verfügt, so sind die Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen des Schuldners über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen bei Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam sind.

§ 11 c.

Dem Fideikommißbesitzer sind während der Verwaltung die für seinen Hausstand erforderlichen Räume zu belassen. Gefährdet der Besitzer oder ein Mitglied seines Hausstandes die Verwaltung, so hat ihm auf Antrag des Verwalters die Aufsichtsbehörde die Räumung des Grundstücks aufzugeben. Die Aufsichtsbehörde kann dem Fideikommißbesitzer zur Bestreitung des Unterhalts für ihn, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Unterstützung bewilligen.

§ 11 d.

(1) Der Verwalter steht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde und hat jährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde hat die Rechnung dem Besitzer mitzuteilen und den Gläubigern auf ihr Verlangen in der Geschäftsstelle der Aufsichtsbehörde offenzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Verwalter mit bestimmten Weisungen für die Verwaltung versehen. Sie kann ihm die Leistung einer Sicherheit auferlegen, Ordnungsstrafen bis zu 500 Reichsmark gegen ihn verhängen und ihn entlassen. Vor der Entscheidung ist er zu hören.

§ 11 e.

Der Verwalter ist für die Erfüllung seiner Pflichten allen Beteiligten gegenüber verantwortlich.

§ 11 f.

Die Vergütung des Verwalters wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 11 g.

Während der Verwaltung finden zugunsten einzelner Gläubiger Zwangsvollstreckungen und Arreste weder in den Stamm des Vermögens noch in die Früchte des Familienguts statt. Die Fortsetzung einer bei Anordnung der Verwaltung begonnenen Zwangsvollstreckung ist nur zulässig, soweit sie sich auf Früchte bezieht, auf die sich die Familiengutsverwaltung nicht erstreckt (§ 6 d der Zwangsauflösungsverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 Gesetzsamml. S. 51). Von der Verwaltung werden dinglich Berechtigte nicht betroffen, soweit es sich um Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt.

§ 11 h.

Der jährliche Überschuß der Verwaltung, soweit er nicht zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich ist, fällt in das Allod des Fideikommißbesitzers.

§ 11 i.

(1) Mit der Führung des Verfahrens kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde ein richterliches Mitglied beauftragen.

(2) Die Art ihrer Bekanntmachungen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 11 k.

Der Wegfall des Besitzers oder das Freiwerden des Vermögens ist auf das Verfahren ohne Einfluß.

§ 11 *l*.

Die Aufsichtsbehörde hat die Verwaltung aufzuheben, wenn ein Grund zu ihrer Aufrechterhaltung nicht mehr besteht oder der Fideikommißkonkurs eröffnet wird.

§ 11 m.

Schuldentilgungsverfahren.

Während einer Familiengutsverwaltung kann zur Befriedigung der Gläubiger des Familienguts durch Beschluß der Aufsichtsbehörde ein Schuldentilgungsverfahren eingeleitet werden, für welches die besonderen Vorschriften der §§ 11 n bis 11 w gelten.

§ 11 n.

(1) Die Fideikommißforderungen werden nach folgender Rangordnung befriedigt:

a) die im § 61 Ziff. 1 bis 4 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge;

b) die Forderungen der Stammgläubiger, und zwar zunächst der Gläubiger, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51) als Stammgläubiger galten;

c) die Forderungen der Fruchtgläubiger.

(2) Fideikommißforderungen gleicher Rangordnung gelten als gleichberechtigt, soweit nicht nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde Art und Entstehung des Anspruchs, insbesondere die frühere Entstehung eines Anspruchs oder der Umstand, daß der Anspruch aus Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens erwachsen ist, seine Bevorzugung als gerechtfertigt erscheinen läßt.

§ 11 o.

Zur Tilgung der Fideikommißforderungen sind die Einkünfte, soweit sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung des Vermögens verfügbar sind, zu verwenden. Reichen sie nicht aus, so hat der Verwalter durch Verwertung von Fideikommißgegenständen die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Er bedarf hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Besitzer und den nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zu hören, wenn dem nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Mit der Rechtskraft der Genehmigung ist der Verwalter ermächtigt, die erforderlichen Verfügungen selbständig vorzunehmen. Verpflichtet der Verwalter mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Besitzer zu einer Leistung, die nicht in einer Verfügung über einen Fideikommißgegenstand besteht, so ist das Rechtsgeschäft gegenüber dem Folger des Besitzers wirksam.

§ 11 p.

Die Aufsichtsbehörde kann ein Aufgebot an die Fideikommißgläubiger erlassen, innerhalb bestimmter Frist die Ansprüche gegen den Fideikommißbesitzer als solchen unter Angabe des Betrags und des Grundes sowie eines etwa beanspruchten Vorrechts und unter Beifügung etwaiger urkundlicher Beweisstücke oder Abschriften bei der Aufsichtsbehörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Schriftführers anzumelden, und zugleich einen Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Vorrechte bestimmen.

§ 11 q.

Die Anmeldungen sind auf der Geschäftsstelle der Aufsichtsbehörde zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Schriftführer der Aufsichtsbehörde hat jede angemeldete Forderung in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Liste einzutragen, die abschriftlich dem Familiengutsverwalter mitzuteilen ist.

§ 11 r.

Für den Prüfungstermin gelten die Vorschriften der §§ 142, 143 und 144 Abs. 1 der Konkursordnung sinngemäß. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Widersprüche nach Anhörung der durch den Widerspruch betroffenen Gläubiger, des widersprechenden Beteiligten, des Familiengutsverwalters und des Besitzers.

§ 11 s.

Nach Rechtskraft der Entscheidung über die Widersprüche hat der Familiengutsverwalter einen Tilgungsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Vor der Genehmigung sollen der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) gehört werden. Die Aufsichtsbehörde kann auch noch andere Beteiligte hören oder eine mündliche Verhandlung anordnen. In dem Schuldentilgungsplane können die Fideikommißforderungen gestundet werden, soweit dies zu einer zweckentsprechenden Durchführung der Schuldentilgung erforderlich erscheint. Von der Tilgung einzelner Forderungen kann abgesehen werden, wenn sie hinreichend sichergestellt werden und die Berechtigten hiermit einverstanden sind. Wiederkehrende Leistungen sollen nach Möglichkeit dinglich sichergestellt werden. Der Beschluß über die Genehmigung ist sämtlichen Gläubigern, die eine Forderung angemeldet haben, dem Familiengutsverwalter, dem Besitzer und dem nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) zuzustellen.

§ 11 t.

Nach der Rechtskraft des Beschlusses ist der Schuldentilgungsplan vom Familiengutsverwalter auszuführen.

§ 11 u.

Schon vor der Rechtskraft des Schuldentilgungsplans hat der Familiengutsverwalter Abschlagszahlungen auf Forderungen, die vom Besitzer nicht bestritten werden, zu leisten, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer Gläubiger möglich oder zur Behebung einer dringenden Notlage erforderlich ist.

§ 11 v.

Fideikommißgläubiger, die nach dem Schuldentilgungsplane befriedigt werden, können weitergehende Ansprüche gegen das Familiengut nicht erheben.

§ 11 w.

Ergibt sich eine Überschuldung des Fideikommißvermögens durch Stammschulden, so kann der Familiengutsverwalter die Eröffnung des Fideikommißkonkurses beantragen.

§ 11 x.

Fideikommißkonkursverfahren.

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Fideikommißvermögen findet im Falle der Überschuldung durch Stammschulden statt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Konkursverfahren oder die Familiengutsverwaltung einzuleiten oder eine bereits bestehende Familiengutsverwaltung aufrechtzuerhalten ist. Die Eröffnung des Konkursverfahrens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Fideikommißbesitzer den Fideikommißbesitz noch nicht angenommen hat.

(2) Für die Eröffnung und die Durchführung des Konkursverfahrens ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde kann ein richterliches Mitglied ganz oder teilweise mit der Führung des Verfahrens beauftragen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Konkursordnung, soweit sich nicht aus den Abs. 4 bis 8 etwas anderes ergibt.

(4) Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Fideikommißgläubiger, der Besitzer und der Familiengutsverwalter berechtigt.

(5) Der Eröffnungsbeschluß kann nur von dem Inhaber des Familienguts, der die Eröffnung ablehnende Beschluß nur von dem Antragsteller angefochten werden.

(6) Nach der Eröffnung des Verfahrens kann die Aufsichtsbehörde dessen Durchführung dem Amtsgericht übertragen.

(7) Die Konkursforderungen werden nach der im § 11 n bezeichneten Rangordnung berichtigt.

(8) Der Wegfall des Besitzers und das Freiwerden des Vermögens sind auf das Konkursverfahren ohne Einfluß.

(9) Wird das Konkursverfahren infolge Verteilung der Masse aufgehoben oder mangels Masse eingestellt (§§ 163, 204 der Konkursordnung), so erlischt das Fideikommiß. Die etwa noch vorhandenen Bestandteile werden im Zeitpunkte des Erlöschens freies Vermögen in der Hand des Besitzers.

Artikel 32.

Die Anfechtung der Entscheidungen der Aufsichtsbehörde oder deren Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitglieds der Aufsichtsbehörde oder eines von der Aufsichtsbehörde ersuchten Richters durch Rechtsmittel erfolgt nach den Bestimmungen der Zwangsauflösungsverordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 51).

Artikel 33.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Auflösungsbehörden (§ 27 der Zwangsauflösungsverordnung).

Artikel 34.

§ 15 fällt weg.

Artikel 35.

An die Stelle des § 16 tritt folgende Vorschrift:

Für die im § 33 der Zwangsauflösungsverordnung bezeichneten Hausvermögen und Hausgüter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Abschnitt C.

Artikel 36.

Das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Adelsgesetz) — Gesetzsamml. S. 367 — wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Schlußsatz:
   Ehen, die nach dem 30. September 1930 geschlossen werden, gelten auch in Ansehung der Hausvermögen als ebenbürtig;
2. §§ 4 bis 20 treten außer Kraft;
3. im § 22 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „für die Dauer der bisherigen Berechtigung" die Worte „auf Lebenszeit".

Abschnitt D.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 37.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sperrfrist gelten auch für Familiengüter und Hausvermögen, bei denen der Fall des Freiwerdens schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, der Fideikommißauflösungsschein aber noch nicht rechtskräftig erteilt ist.

Artikel 38.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufnahme eines Familienschlusses beantragt, so kann dieser noch nach den bisherigen Bestimmungen errichtet werden. Ein die allmähliche Auflösung anordnender Familienschluß darf jedoch nicht mehr bestätigt werden. Ein Familienschluß, dessen Aufnahme nach dem 1. Juli 1929 beantragt worden ist, darf nicht bestätigt werden, wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Versagungsgrund vorliegt.

Artikel 39.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebendes Schuldentilgungs- oder Schuldenpflegschaftsverfahren oder eine Zwangsverwaltung im Sinne des § 11 der Verordnung über Familiengüter in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung ist nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen. Durch Beschluß der Auflösungsbehörde können die Verfahren jedoch in eine Familiengutsverwaltung im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet werden.

Artikel 40.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 41.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die vor seinem Inkrafttreten gebildeten Schutzforsten, Wald-, Deich-, Wein- und Landgüter.

(2) Waldstiftungen und Waldgutsstiftungen, Landgüter und Landgutsstiftungen, Weingutsstiftungen und Deichgutsstiftungen im Sinne der Auflösungsgesetzgebung dürfen nicht mehr neu gebildet werden.

Artikel 42.

(1) Für die Erledigung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen, ein Familiengut oder Hausvermögen betreffenden Rechtsstreitigkeiten gelten bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen. Das gleiche gilt von schwebenden Zwangsvollstreckungen und anhängigen Konkursverfahren.

(2) Soweit eine Entscheidung den Folgern des Besitzers des Familienguts oder Hausvermögens gegenüber nur wirksam ist, wenn die beiden nächsten Anwärter zu dem Rechtsstreite zugezogen werden (Allgemeines Landrecht §§ 117 ff. II, 4), genügt die Zuziehung des nächsten Folgeberechtigten.

Artikel 43.

Ist die Auflösung eines Familienguts oder Hausvermögens durch Vereinbarung mit einem anderen Lande besonders geregelt, so bleibt die getroffene Regelung unberührt. Das Staatsministerium kann, wenn das Vermögen noch nicht freigeworden ist, mit dem beteiligten Lande die Auflösung neu vereinbaren.

Abschnitt E.

Schlußbestimmungen.

Artikel 44.

(1) Soweit gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen den Erwerb von Rechten hinsichtlich eines gebundenen Vermögens (Familiengut, Hausvermögen) davon abhängig machen, daß der Berechtigte dem Adelsstand angehört, treten sie außer Kraft.

(2) Gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen, die den Erwerb der im Abs. 1 bezeichneten Rechte an das Erfordernis knüpfen, daß der Berechtigte aus einer Ehe stammt, bei der ein Ehegatte oder beide dem Adelsstand angehören, gelten bei Ehen, die nach dem 30. September 1930 geschlossen worden sind, ohne weiteres als erfüllt.

Artikel 45.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 5) außer Kraft.

Artikel 46.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Staatsrats und mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags:

a) Vorschriften über die von den Beteiligten zu erhebenden Gebühren und Auslagen zu erlassen und die Gebühren und Auslagen der in dem Verfahren vor den Auflösungsbehörden zugezogenen Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständigen zu regeln;

b) die den Auflösungsbehörden nach Durchführung der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen noch obliegenden Geschäfte anderen Behörden zu übertragen und das Verfahren vor diesen Behörden zu regeln.

Artikel 47.

Der Justizminister wird ermächtigt:

a) für die durch die Auflösungsgesetzgebung oder auf Grund der Ermächtigung des Artikels 46 den Amtsgerichten zugewiesenen Verrichtungen ein Amtsgericht für mehrere Amtsgerichtsbezirke für zuständig zu erklären und den Rechtsmittelzug zu regeln;

b) den Wortlaut der zur Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen bisher ergangenen Gesetze und Verordnungen mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Einklang zu bringen und unter Neueinteilung und fortlaufender Paragraphenfolge in der Gesetzsammlung neu bekanntzumachen, und zwar die Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) unter der Bezeichnung „Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930" und die Familiengüterverordnung unter der Bezeichnung „Familiengütergesetz vom 22. April 1930".

Artikel 48.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. April 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Für den Justizminister: Hirtsiefer.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.